



Landgericht Dresden

Geschäftsverteilungsplan II
für das Geschäftsjahr 2026

– Richterlicher Dienst –

1. Februar 2026

Erklärungen der Präsidentin

- I. Für das Geschäftsjahr 2025 sind folgende Spruchkörper beim Landgericht Dresden eingerichtet:

9 Zivilkammern,
5 Kammern für Handelssachen,
16 Strafkammern,
2 Strafvollstreckungskammer (und eine auswärtige StVK)
1 Kammer für Rehabilitationssachen
1 Kammer für das Berufsgeschied für Heilberufe.

- II. Für Justizverwaltungsaufgaben von richterlicher Tätigkeit freigestellt sind:

Präsidentin des Landgerichts **Schönfelder**
mit 80 % ihrer Arbeitskraft

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Stumpf**
mit 80 % seiner Arbeitskraft

Richter am Landgericht **Dr. Nißing**
mit 67 % seiner Arbeitskraft

Vorsitzender Richter am Landgericht **Feron**
mit 20 % seiner Arbeitskraft

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Brandt**
mit 5 % seiner Arbeitskraft

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Sellner**
mit 15 % seiner Arbeitskraft

Richterin am Landgericht **Michaelis**
mit 10 % ihrer Arbeitskraft

Vorsitzender Richter am Landgericht **Neumann**
mit 10 % seiner Arbeitskraft

Richterin am Landgericht **Quendt**
mit 20 % ihrer Arbeitskraft

Mit einem Bruchteil ihrer Arbeitskraft sind freigestellt:

- Vorsitzender Richter am Landgericht **Högner**
- Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Kieß**
- Vorsitzende Richterin am Landgericht **Müller**
- Richterin am Landgericht **Stiller**

A.

Zivilkammern

I. Allgemeines

1. Die Zivilkammern bearbeiten im Turnus (Zivilturnus) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im ersten und zweiten Rechtszug. Soweit eine Kammer für bestimmte Sachgebiete zuständig ist, werden die in das Sachgebiet fallenden Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus ausschließlich dieser Kammer zugeteilt. Entsprechendes gilt für Berufungen und Beschwerden, soweit sich die ausschließliche Zuständigkeit für das Sachgebiet (auch) auf Berufungs- und Beschwerdeverfahren erstreckt.

Für die in A.II. genannten erstinstanzlichen Sonderzuständigkeiten ist maßgeblich der mit der Klage geltend gemachte Anspruch.

Die Sonderzuständigkeit Bausachen – ohne Architektenhonorarsachen (vgl. Ziffer A.II.4.) – bearbeiten für neu eingehenden Verfahren im ersten Rechtszug die 3., 4., 6. und 10. Zivilkammer und im zweiten Rechtszug die 3. Zivilkammer.

Bausachen sind Streitigkeiten im Sinne von § 72a Satz 1 Nr. 2 GVG.

Soweit keine Sonderzuständigkeit nach Sachgebieten besteht, werden Berufungen der 2., 3. und 8. Zivilkammer und Beschwerden der 2., 3. und 8. Zivilkammer zugewiesen.

2. Werden aus demselben Rechtsverhältnis mehrere Sachen anhängig, so ist für alle Sachen die Kammer zuständig, deren Zuständigkeit für die erste anhängig gewordene oder anhängig gewesene Sache begründet ist. Das gilt auch für Klagen aus § 34 ZPO. Dasselbe gilt für Sachen mit gleichgelagertem Sachverhalt und denselben Klägern oder denselben Beklagten (sog. Parallelsachen, insbesondere auch nach Eintritt der Nebeninterventionswirkung) sowie für Sachen, die nur einheitlich mit einer bereits anhängigen oder anhängig gewesenen Sache entschieden werden können (§ 62 ZPO). Sind in dieser Ziffer genannte Sachen mehreren Kammern zugeteilt worden, so sind sie durch Abgabe bei einer Kammer zu vereinigen. Dabei ist die später eingegangene Sache an die Kammer abzugeben, die die früher eingegangene Sache bearbeitet oder bearbeitet hat. Bei gleichzeitig eingegangenen Sachen gilt diejenige, die als erste einer Kammer zugeteilt worden ist, als zuerst eingegangene.

Die Zuständigkeit einer Kammer wird unabhängig davon begründet, in welcher Instanz die jeweiligen Verfahren anhängig waren oder sind.

Die Regelungen über Sonderzuständigkeiten gehen den Regelungen eines etwaigen Sachzusammenhangs vor.

3. Wenn sich die Zuständigkeit für eine Folgesache nach dem Prozessgericht des ersten Rechtszuges richtet, ist die Kammer zuständig, die als Prozessgericht entschieden

oder sie sonst erledigt hat. Dies gilt auch für Abänderungsklagen und Vollstreckungsgegenklagen.

4. Ein Antrag auf Prozesskostenhilfe, ein Antrag auf Durchführung des selbstständigen Beweisverfahrens, ein Arrestantrag, ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, eine Klage im Urkundsverfahren oder ähnliche Anträge begründen die Zuständigkeit der Kammer auch für später eingehende Klagen bzw. Nachverfahren, wobei das älteste Vorverfahren vorgeht. Für die Behandlung eines später eingehenden Antrages auf Erlass eines Arrestes bzw. einer einstweiligen Verfügung ist die Kammer zuständig, bei der die Hauptsache anhängig ist oder ein Rechtsstreit zwischen denselben Parteien – sei es auch umgekehrten Rubrums – aufgrund desselben Sachverhalts oder Rechtsverhältnisses anhängig gewesen ist. War eine Sache schon einmal in der Berufungsinstanz anhängig, so ist erneut die Kammer zuständig, bei der die Sache früher anhängig war.
5. Eine Zuständigkeit wegen eines unter A.I.2 bzw. A.I.4. beschriebenen Zusammenhangs wird nicht mehr begründet, wenn in dem vorausgegangenen Verfahren die verfahrensbeendende Entscheidung oder anderweitige Erledigung länger als zwei Jahre zurückliegt oder der für die erste Sache zuletzt zuständige Berichterstatte oder Einzelrichter der Kammer nicht mehr angehört.
6.
 - a) Ist eine Sache einer nicht zuständigen Kammer zugeteilt worden, so ist sie abzugeben. Die Abgabe ist nicht mehr zulässig, wenn seit Eingang mehr als sechs Monate verstrichen sind oder innerhalb desselben Verfahrens ohne mündliche Verhandlung ein Vorbehaltsurteil, ein Versäumnisurteil, eine Arrestanordnung, eine einstweilige Verfügung, eine Entscheidung im Verfahren der Prozesskostenhilfe, ein Beweisbeschluss ergangen ist oder eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Satz 2 gilt nicht in Fällen einer gemäß § 72a Abs. 1 GVG bestehenden Sonderzuständigkeiten.
 - b) Wird eine Kammer durch eine Änderung des Geschäftsverteilungsplanes für andere anhängige Sachen zuständig, darf unter den Voraussetzungen unter a) auch später als sechs Monate an die neu zuständige Kammer abgegeben werden.
7. Wird ein Richter einer Zivilkammer gemäß § 42 ZPO abgelehnt oder macht ein Kammermitglied eine Anzeige nach § 48 ZPO, so ist die 2. Zivilkammer für die Entscheidung zuständig. Wird ein Mitglied der 2. Zivilkammer gemäß § 42 ZPO abgelehnt oder macht ein Kammermitglied eine Anzeige nach § 48 ZPO, so ist die 9. Zivilkammer für die Entscheidung zuständig. Wird in diesem Fall auch ein Mitglied der 9. Zivilkammer gemäß § 42 ZPO abgelehnt oder macht ein Mitglied dieser Kammer eine Anzeige nach § 48 ZPO, so ist die Kammer mit der nächstniedrigeren Ordnungszahl für die Entscheidung zuständig. Für mehrfach wiederholte Richterablehnungen gilt die Ringzuständigkeitsregelung der absteigenden Ordnungszahl, wobei der 2. Zivilkammer die 11. Zivilkammer folgt.
8.
 - a) Die Eingangs- und Verteilungsstelle für Zivilsachen nimmt die Zuteilung der Sachen an die Kammern vor. Sie ordnet an jedem Tag die bei ihr in der Registratur bis zum

Ende des Vortages eingegangenen Sachen, wobei dies im elektronischen Rechtsverkehr der Zeitpunkt des Druckerausdrucks ist, nach Wochenenden oder nach gesetzlichen Feiertagen jeweils getrennt nach Eingangstagen, und zwar zunächst danach, ob es sich um Berufungen, Beschwerden, O-Verfahren, AR-Verfahren oder OH-Verfahren handelt. Sodann ordnet sie die Sachen jeweils alphabetisch. Maßgeblich ist der Familien- oder Firmenname des Beklagten, bei mehreren Beklagten der Familienname des in der Klageschrift zuerst Genannten. C.I.2. gilt entsprechend. Danach versieht die Eingangs- und Verteilungsgeschäftsstelle zunächst die Berufungen, in der sich aus der alphabetischen Sortierung ergebenden Reihenfolge, sodann die Beschwerden in der sich aus der alphabetischen Sortierung ergebenden Reihenfolge, sodann die O-Verfahren in der sich aus der alphabetischen Sortierung ergebenden Reihenfolge und sodann die OH-Verfahren in der sich aus der alphabetischen Sortierung ergebenden Reihenfolge mit einer fortlaufenden, für jeden Arbeitstag mit 1 beginnenden Kennziffer, die neben den Eingangsstempel gesetzt wird. Der Kennziffer wird das Namenszeichen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beigelegt. Anschließend werden die Verfahren wie nachfolgend geregelt den Kammern zugeteilt.

b) Die Eingangs- und Verteilungsgeschäftsstelle verteilt die Sachen unter Berücksichtigung der Regelungen über die Sonderzuständigkeiten und über die Zuständigkeiten in Berufungs- und Beschwerdesachen in der Reihenfolge des Eingangstages und der Kennziffer sodann nach folgendem Turnussystem:

Für sämtliche Zivilkammern werden im Zivilturnus jeweils Blöcke eingerichtet, wobei die Blöcke in jeweils 30 Felder unterteilt sind. Jedes einzelne Feld entspricht dabei einem Arbeitskraftanteil der Kammer von 0,1. Bei einem Arbeitskraftanteil von weniger als 3,0 wird eine entsprechende Anzahl von Feldern bei den jeweiligen Blöcken am Anfang des Blockes vorab gestrichen. Bei einem Arbeitskraftanteil von mehr als 3,0 wird eine entsprechende Anzahl von Feldern bei den jeweiligen Blöcken der betreffenden Kammer angefügt. Bei Arbeitskraftanteilen weniger als 0,1 wird die sich für die Kammer ergebende Felderzahl bei Blöcken mit gerader Ziffer aufgerundet und bei Blöcken mit ungerader Ziffer abgerundet, beginnend mit dem Turnusblock, in dem zum Zeitpunkt des Eingreifens der Regelung noch keine Streichungen vorgenommen sind. Bei einem Arbeitskraftanteil von 0,0, definiert als eine Richtertätigkeit ohne Anrechnung auf den Arbeitskraftanteil, wird bei der betreffenden Kammer kein Feld angefügt.

Die zugewiesenen Verfahren belegen jeweils eine bestimmte Anzahl von Blockfeldern, die sich aus folgender Aufstellung ergibt:

- 12 Felder: »Architektenhonorarsachen« im Sinne von A.II.4e im ersten Rechtszug
- 10 Felder »Bausachen« im Sinne von A.I.1. Absatz 4, II.3.f), A.II.4.f), A.II.6.f), A.II.10.e)
- 7 Felder: »Heilbehandlungssachen« im Sinne von A.II.6.a), »Berufssachen« im Sinne von A.II. 3.g), A.II.10.a) betreffend Insolvenzverwalterhaftungssachen, A.II.8.h) und A.II.9.c) im ersten Rechtszug sowie Schadensersatzansprüche gegen Hersteller von Medizinprodukten (im Sinne von A.II.6.g)
- 5 Felder: sonstige erstinstanzliche Zivilsachen sowie Berufungssachen

- 3 Felder: OH-Verfahren sowie Beschwerden in Insolvenz- und Gesamtvollstreckungssachen im Sinne von A.II.10.a) und Beschwerden in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen im Sinne von A.II.2.b) sowie Abschiebehafthsachen im Sinne von A.II.2.g)
- 2 Felder: sonstige Beschwerden
- 1 Feld: AR-Sachen

c) Bei der Zuteilung der Verfahren ist dann – beginnend mit der Kennziffer 1 – wie folgt vorzugehen:

Handelt es sich um eine (erstinstanzliche oder zweitinstanzliche) Sonderzuständigkeit, wird das Verfahren der betreffenden Kammer zugeteilt. Dabei wird die entsprechende Anzahl von Feldern in dem jeweils offenen Block der Kammer gestrichen und das zu vergebende Aktenzeichen und die vergebene Kennziffer dieses Verfahrens in dem letzten zu streichenden Feld vermerkt. Sind bei einer Sonderzuständigkeit mehrere Kammern zuständig, so erfolgt die Verteilung der Verfahren nach der nachfolgenden Regelung (entsprechend dem allgemeinen Turnus).

Greifen die Bestimmungen über die Sonderzuständigkeiten nicht ein, wird die Sache derjenigen Kammer zugeteilt, der im jeweiligen Block die wenigsten Felder infolge von Zuteilungen gestrichen wurden oder die bei den offenen Blöcken am weitesten zurückliegt. Bei gleicher Anzahl von gestrichenen Feldern geht die Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl vor. Soweit die noch offenen Felder eines Blockes für die Zuteilung des Verfahrens nicht ausreichen, wird ein neuer Block entsprechend b) eröffnet. Dabei sind die Blöcke fortlaufend zu nummerieren.

Wird eine Sache an eine andere Kammer abgegeben, wird sie bei der übernehmenden Kammer wie ein Neueingang behandelt. Bei der abgebenden Kammer wird die Abgabe durch den Vermerk »Abgabe« in den entsprechenden Feldern vermerkt. Zugleich wird bei dem aktuellen Block dieser Kammer die Anzahl an freien Feldern angefügt, die das abgegebene Verfahren belegt hat.

d) Ändert sich der Gesamtarbeitskraftanteil einer Kammer, ist wie folgt zu verfahren:

Ab dem ersten Block, auf welchem bei der Kammer noch keine Verfahren eingetragen sind, werden entweder entsprechend der Erhöhung des Arbeitskraftanteils am Ende des Blockes Felder angefügt oder entsprechend der Erniedrigung des Arbeitskraftanteils Felder am Anfang des Blockes gestrichen. Für jedes Zehntel der Veränderung des Arbeitskraftanteils wird entweder ein Feld am Ende des Blockes angefügt oder am Anfang des Blockes gestrichen. Die Anfügung oder Streichung erfolgt auf allen Blockblättern, auf denen bereits bei einer anderen Kammer Eintragungen erfolgt sind. Ab dem ersten Block, auf welchem bei keiner Kammer Eintragungen vorhanden sind, wird die Zahl der Felder bei der Kammer entsprechend Buchstabe b) vergeben.

Im Übrigen erfolgt die Zuteilung dann gemäß c).

e) Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen, einstweiliger Verfügungen und Arreste und Anträge im Vollstreckungsschutzverfahren nach § 765a ZPO sowie Anträge im selbstständigen Beweisverfahren, Beschwerden in Unterbringungs- und Abschiebehaftsachen sind sofort bei Eingang in der Eingangs- und Verteilerstelle an nächstfolgender Stelle zuzuteilen. Gehen mehrere solche Sachen gleichzeitig ein, gilt 8.a) entsprechend.

f) In den Turnus werden folgende Verfahren eingestellt:

Erstinstanzliche Verfahren:

Sämtliche O- und AR-Verfahren mit Ausnahme der Schutzschrift

Zweitinstanzliche Verfahren:

Sämtliche S- und T-Verfahren, AR-Verfahren und SH-Verfahren.

9. a) Verfahren, die nach der Aktenordnung weggelegt worden waren, werden bei Wiederanruf von der früher zuständigen Kammer weiterbearbeitet und nicht auf den Turnus angerechnet.

b) Wird eine Sache einer Kammer zugeteilt, bei der sich ein Mitglied befindet, das kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist oder das in dieser Angelegenheit als Schiedsrichter tätig war oder wird, so ist die Sache an die Kammer abzugeben, deren Mitglieder zur Vertretung berufen sind. Dasselbe gilt, wenn sämtliche Mitglieder einer Zivilkammer für befangen erklärt worden sind. Diese Regelung geht allen anderen Zuständigkeitsregelungen vor.

c) Wird ein Verfahren von einer Kammer für Handelssachen an die Zivilkammer verwiesen, vermerkt die Verteilungs- und Eintragungsgeschäftsstelle das Datum, an welchem das verwiesene Verfahren bei ihr eingeht. Das Verfahren wird im Turnus mit den anderen an diesem Tage eingegangenen Verfahren zugeteilt.

d) Verweist eine Zivilkammer ein Verfahren an eine Kammer für Handelssachen, so wird bei dieser Zivilkammer die Verweisung durch den Vermerk »Verweisung« in den entsprechenden Feldern vermerkt. Zugleich wird bei dem aktuellen Block dieser Kammer die Anzahl an freien Feldern angefügt, die das abgegebene Verfahren belegt hat.

10. Die Zuständigkeit für die in den jeweiligen Kammern bereits anhängigen Verfahren wird durch Änderungen des Geschäftsverteilungsplanes nur dann berührt, wenn dies in der jeweiligen Änderung angeordnet ist.

11. Für die (Neu-)Zuteilung von Verfahren aufgelöster Zivilkammern gilt Folgendes:

Soweit keine gesonderte Regelung erfolgt, werden etwaig bei der Kammer noch anhängige, nach der Zählkartenordnung aber erledigte Verfahren, nicht mehr bei der Kammer anhängige, künftig aber wieder eingehende und nach den allgemeinen Regelungen des Geschäftsverteilungsplanes in die bisherige Zuständigkeit der aufgelösten Zivilkammer fallende Verfahren sowie sonstige etwaig nicht erfasste Verfahren der Kammer wie folgt verteilt:

Diese Verfahren werden, soweit eine richterliche Amtshandlung erforderlich wird, als Neueingang im Sinne der Regelungen des allgemeinen Turnus behandelt.

12. Der zum 31. Dezember 2025 laufende Turnus wird zum 1. Januar 2026 fortgesetzt. Soweit sich Änderungen von Arbeitskraftanteilen ergeben, gilt A.I.8.d) entsprechend.
13. Der 2. und 9. Zivilkammer wird für jeden mit Beschluss entschiedenen Befangenheitsantrag ein Feld gestrichen. Die Streichung der Felder erfolgt jeweils zum 10. jeden zweiten Monats für die in den beiden vorausgegangenen Monaten erledigten Richterablehnungen.
14. Als Güterichter im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO, auch für Verweisungen anderer ordentlicher Gerichte des Landgerichtsbezirks an das Landgericht Dresden, werden bestimmt:

VRiLG Dr. Brandt, RinOLG Bürkel, RinLG Schultz und VRinLG Reißmann.

Die interne Geschäftsverteilung obliegt den Güterichtern, welche keine »gesetzlichen Richter« sind. RinLG Schultz wird dazu bestimmt, im Einzelfall erforderliche oder gewünschte Zuweisungen an einen Güterichter vorzunehmen.

Die Güterichter werden für ihre Tätigkeit als Güterichter wie folgt freigestellt: VRiLG Dr. Brandt zu 0,15 AKA, RinOLG Bürkel zu 0,05 AKA, RinLG Schultz zu 0,15 AKA und VRinLG Reißmann zu 0,05 AKA.

II. Geschäftsverteilung

1. Die 1a. Zivilkammer wurde zum 31. Dezember 2019 aufgelöst.
2. Die 2. Zivilkammer bearbeitet
 - a) FGG- und FamFG-Beschwerden;
 - b) sämtliche Beschwerden in Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen gegen Entscheidungen der Vollstreckungsgerichte (amtsgerichtliche Aktenzeichen »K«, »L« und »M«) mit Ausnahme von Entscheidungen über Räumungsvollstreckungen in Wohnraummietsachen und solcher Zwangsvollstreckungssachen, die erstinstanzlich nicht das Vollstreckungsgericht, sondern das Prozessgericht entschieden hat;
 - c) Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte über Ablehnungen, Selbstablehnungen und Ablehnungen von Amts wegen;
 - d) sonstige Beschwerden, soweit keine Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer besteht;
 - e) Berufungszivilsachen im Turnus, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht;
 - f) Zuständigkeitsbestimmungen nach dem FGG und FamFG;
 - g) Beschwerdeentscheidungen in Abschiebehaft- und Freiheitsentziehungssachen;
 - h) gerichtliche Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz (ThUG);
 - i) Folgeentscheidungen in den Rechtsstreitigkeiten, die von den ehemaligen – im heutigen Landgerichtsbezirk Dresden gelegenen – Kreisgerichten in der Hauptsache beendet worden sind, soweit das Landgericht zuständig ist;
 - j) Anträge auf gerichtliche Entscheidungen nach § 127 GNotKG bzw. § 156 KostO, Beschwerden nach § 54 BeurkG und § 15 BnotO;
 - k) Berufungen und Beschwerden in Wohnungseigentumssachen. Hierunter fallen auch Ansprüche, die sich aus § 15 WEG ergeben und Gegenansprüche der nach § 15 WEG Duldungspflichtigen sowie Ansprüche einer Gemeinschaft der Wohnungseigentümer oder eines anderen Wohnungseigentümers aus § 1004 BGB gegen Personen, die Wohnungseigentum gebrauchen ohne Wohnungseigentümer zu sein;
 - l) Nachbarschaftssachen im ersten und zweiten Rechtszug;
 - m) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug;
 - n) Ablehnungsgesuche, Selbstablehnungen und Ablehnungen von Amts wegen, soweit nicht Richter der 2. Zivilkammer betroffen sind;

Die Kammer ist weiter – und insoweit als Strafkammer – zuständig für die Anordnung der in § 74a Abs. 4 GVG genannten Maßnahmen (Online-Durchsuchung und akustische Überwachung gemäß §§ 100 b, 100 c StPO). Eine Turnusanrechnung der Verfahren erfolgt nicht.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Kieß
– als Vorsitzender –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5

Richter am Landgericht Dück
– zugleich als regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden –

Richterin am Landgericht Köhler-Christoph
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,75

Richterin Kieseewalter
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,3

3. Die 3. Zivilkammer bearbeitet

- a) Berufungszivilsachen im Turnus, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht;
- b) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug;
- c) Beschwerden in Zivilsachen mit Ausnahme der FGG-Sachen, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht;
- d) Vollstreckbarkeitserklärungen und richterliche Entscheidungen bei Anwaltsvergleichen gemäß §§ 796a-c ZPO;
- e) Verkehrsunfallsachen im zweiten Rechtszug;
- f) Bausachen im ersten und zweiten Rechtszug;
- g) Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Notare (im Sinne von § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2d ZPO) im ersten und zweiten Rechtszug, soweit nicht die Zuständigkeit der 9. Zivilkammer begründet ist;
- h) Medien- und Pressesachen (Streitigkeiten im Sinne von § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a) ZPO) unabhängig davon, in welchem Medium die Veröffentlichung erfolgt und Streitigkeiten wegen Verletzung des Namens, des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, des wirtschaftlichen Rufes und der Ehre, jeweils im ersten und zweiten Rechtszug, soweit keine Wettbewerbssache vorliegt. Im Zweifel ist die Zuständigkeit der 5. Zivilkammer begründet;
- i) Entscheidungen nach § 11 SächsSchiedsStG (Amtsenthebung des Friedensrichters).

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Böss
– als Vorsitzender –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,8

Richterin am Landgericht Kremz
– zugleich als regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden –

Richter am Landgericht Dr. Dreher

Richter Münster

Die 3. Zivilkammer ist Nachfolgerin der zum 31. Dezember 2019 aufgelösten ehemaligen 1a. Zivilkammer. Sollten richterliche Amtshandlungen in Verfahren erforderlich

sein, die früher bei der 1a. Zivilkammer anhängig waren, ist hierfür die 3. Zivilkammer als Nachfolgekammer zuständig.

Der Turnus der 3. Zivilkammer wird abweichend von ihrem Gesamtarbeitskraftanteil wie folgt berechnet:

- a) vom 1. Januar bis 4. Januar 2026 nach einem Arbeitskraftanteil in Höhe von 2,10
- b) vom 5. Januar bis zum 30. Juni 2026 nach einem Arbeitskraftanteil in Höhe von 3,10

4. Die 4. Zivilkammer bearbeitet

- a) Berufungen in Wohnraummietsachen;
- b) Beschwerden in Wohnraummietsachen, einschließlich Entscheidungen über Räumungsvollstreckungen in Wohnraummietsachen;
- c) Reisevertragssachen im ersten und zweiten Rechtszug;
- d) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug;
- e) Streitigkeiten im ersten und zweiten Rechtszug, in welchen Architekten und/oder Sonderfachleute gegen ihren Auftraggeber Honoraransprüche unter Berufung auf die Regelungen der HOAI geltend machen oder in welchen der Auftraggeber solche Honorare als überzahlt zurückverlangt, auch soweit mit der Klage weitere Ansprüche geltend gemacht werden;
- f) Bausachen im ersten Rechtszug;
- g) alle ab 1. Juli 2022 neu eingehenden Rechtsstreitigkeiten in erster und zweiter Instanz im Zusammenhang mit dem »VW-Abgasskandal«, auch betreffend Fahrzeuge der Konzerntöchter.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Funk

– als Vorsitzender –

mit einem Arbeitskraftanteil von 0,6

Richterin am Landgericht Schultz

– zugleich als regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden –

mit einem Arbeitskraftanteil von 0,85

Richterin am Landgericht Loer-Wesch

mit einem Arbeitskraftanteil von 0,7

Richter am Landgericht Perchner

Richterin am Landgericht Demmer

Der Turnus der 4. Zivilkammer wird abweichend von ihrem Gesamtarbeitskraftanteil in Höhe von 4,15 wie folgt berechnet:

- a) in der Zeit vom 1. Januar bis 11. Januar 2026 nach einem Arbeitskraftanteil in Höhe von 2,15 und
- b) ab dem 12. Januar 2026 nach einem Arbeitskraftanteil in Höhe von 3,15.

5. Die 5. Zivilkammer bearbeitet

- a) Leasingsachen (alle Rechtssachen, die Ansprüche aus Leasingverträgen zum Gegenstand haben) im ersten und zweiten Rechtszug;
- b) Streitigkeiten im ersten und zweiten Rechtszug, welche Verletzungen von Verkehrssicherungspflichten zum Gegenstand haben;
- c) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug;
- d) Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Immobiliarmiet- und -pachtverhältnissen, soweit die 4. Zivilkammer nicht zuständig ist, im ersten und zweiten Rechtszug;
- e) Streitigkeiten, für die das Landgericht nach §§ 71 Absatz 2 Nr. 2 GVG, 13 Absatz 1 Satz 3 StrEG streitwertunabhängig in erster Instanz zuständig ist;
- f) Wettbewerbsstreitigkeiten i.S. d. § 95 Absatz 1 Nr. 5 GVG im ersten und zweiten Rechtszug;
- g) Streitsachen nach § 15 Absatz 1 GeschGehG;
- h) Streitigkeiten im Sinne des § 72a Absatz 1 Nr. 8 GVG über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Konzessionen oder Rahmenvereinbarungen.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Högner
– als Vorsitzender –

Richterin am Landgericht Dr. Kroschel
– zugleich als regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Funk
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,4

Richterin Pehlke
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,8

Richter Dörfert

Der Turnus der 5. Zivilkammer wird abweichend von ihrem Gesamtarbeitskraftanteil
– vom 9. Februar bis einschließlich 9. März 2026 nach einem AKA von 2,30 und
– vom 10. März 2026 bis auf Weiteres nach einem Arbeitskraftanteil von 3,30
berechnet.

6. Die 6. Zivilkammer bearbeitet

- a) Heilbehandlungssachen (Streitigkeiten im Sinne von § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2e ZPO) im ersten und zweiten Rechtszug;

- b) Streitigkeiten aus Pflege- und Heimverträgen im ersten und zweiten Rechtszug;
- c) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug;
- d) Vollstreckbarkeitserklärungen ausländischer Titel;
- e) Kostenfestsetzungsbeschwerden, soweit diese nicht in die Sonderzuständigkeit der 2. Zivilkammer gemäß II.2k) fallen;
- f) Bausachen im ersten Rechtszug;
- g) Schadensersatzansprüche von Patienten und Geimpften gegen die Hersteller von Medizinprodukten einschließlich Impfstoffen in Bezug auf die verwendeten Medizinprodukte oder Impfstoffe.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Becker
– als Vorsitzender –

Richter am Landgericht Dr. Brauns
– zugleich als regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden –

Richterin am Landgericht Riemer

Richter Metz

Richterin Dr. van Aken

Der Turnus der 6. Zivilkammer wird abweichend von ihrem Gesamtarbeitskraftanteil bis auf Weiteres nach einem AKA von 4,0 berechnet.

7. Die 7. Zivilkammer wurde zum 30. Juni 2022 aufgelöst. Sollten ab dem 1. Juli 2022 richterliche Amtshandlungen in Verfahren erforderlich werden, die früher bei der 7. Zivilkammer anhängig waren, ist hierfür die 4. Zivilkammer als Nachfolgekammer zuständig.
8. Die 8. Zivilkammer bearbeitet
 - a) Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 h ZPO), sowie Ansprüche aus der Vermittlung von Versicherungsverträgen mit Ausnahme von im Zusammenhang mit Kapitalanlagen stehenden Versicherungsverträgen im ersten und zweiten Rechtszug;
 - b) Berufungszivilsachen im Turnus, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht;
 - c) Beschwerden in Zivilsachen mit Ausnahme der FGG-Sachen, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht;
 - d) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug;
 - e) Zuständigkeitsbestimmungen nach der ZPO;
 - f) alle nichtstrafrechtlichen Entscheidungen, soweit sie keiner anderen Kammer ausdrücklich zugewiesen sind;
 - g) Erbrecht im ersten und zweiten Rechtszug;

- h) Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (Streitigkeiten i.S.v. § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe d) ZPO – ohne Notare) im ersten und zweiten Rechtszug, soweit nicht die Zuständigkeit der 9. Zivilkammer begründet ist.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Brandt

– als Vorsitzender –

mit einem Arbeitskraftanteil von 0,8

Richter am Landgericht Klinghardt

– zugleich als regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden –

Richterin am Landgericht Michaelis

mit einem Arbeitskraftanteil von 0,6

Richterin am Landgericht von der Beeck

Richter am Landgericht Dr. Nißing

mit einem Arbeitskraftanteil von 0,33

Die Kammer ist Nachfolgerin der zum 30. Juni 2016 aufgelösten ehemaligen 1. Zivilkammer. Sollten richterliche Amtshandlungen in Verfahren erforderlich sein, die früher bei der 1. Zivilkammer anhängig waren, ist hierfür die 8. Zivilkammer als Nachfolgekammer zuständig. Hiervon ausgenommen sind Verfahren der Sonderzuständigkeit für Berufsträgerhaftung der Notare (im Sinne von § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe d) ZPO); zuständige Nachfolgekammer ist insoweit die 3. Zivilkammer.

9. Die 9. Zivilkammer bearbeitet

- a) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b) ZPO) sowie alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Vermittlung von Finanzgeschäften, jeweils im ersten und zweiten Rechtszug;
- b) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug;
- c) Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Steuerberater, im ersten und zweiten Rechtszug, soweit eine Inanspruchnahme im Zusammenhang mit Anlagegeschäften, Bank- und Finanzgeschäften außerhalb eines Mandatsverhältnisses zu dem Anspruchsteller erfolgt;
- d) Rechtsstreitigkeiten in erster und zweiter Instanz, die Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit der Bestellung eines gemeinsamen Vertreters im Sinne des Schuldverschreibungsgesetzes beinhalten, auch soweit sie bereits anhängig sind, unter Anrechnung auf den Turnus;
- e) Ablehnungsgesuche, Selbstablehnungen und Ablehnungen von Amts wegen, soweit Richter der 2. Zivilkammer betroffen sind.

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Stief

– als Vorsitzende –

mit einem Arbeitskraftanteil von 0,8

Richter am Landgericht Bahr

– zugleich als regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden –

mit einem Arbeitskraftanteil von 1,0

Richter am Landgericht Münch

Richter am Landgericht Leibfritz

mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5

Die 9. Zivilkammer übernimmt – ohne Anrechnung auf den Turnus – den Verfahrensbestand aus dem Richterreferat von RiLG Bahr aus der 11. Zivilkammer.

Der Turnus der 9. Zivilkammer wird abweichend von ihrem Gesamtarbeitskraftanteil bis zum 30. Juni 2026 nach einem AKA von 2,60 berechnet.

10. Die 10. Zivilkammer bearbeitet

- a) Streitigkeiten i.S.v. § 72a Absatz 1 Nr. 7 GVG im ersten und zweiten Rechtszug;
- b) Streitigkeiten um Schadensersatzansprüche aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 266a StGB (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt) im ersten und zweiten Rechtszug;
- c) Sport- und Sportförderungssachen im ersten und zweiten Rechtszug;
- d) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug;
- e) Bausachen im ersten Rechtszug.

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Reißmann

– als Vorsitzende –

mit einem Arbeitskraftanteil von 0,4

Richterin am Landgericht Dr. Salz

– zugleich als regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden –

Richterin am Landgericht Stiller

Richterin Frühholz

Richter am Landgericht Dück, der zum 1. April 2022 aus der Kammer ausgeschieden ist, bleibt für die Bearbeitung folgender Verfahren, in denen er bereits tätig geworden ist, weiterhin zuständig: 10 O 488/16; 10 O 3031/18.

11. Die 11. Zivilkammer bearbeitet bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug.

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Högner

– als Vorsitzende –

mit einem Arbeitskraftanteil von 0,0

Richterin am Oberlandesgericht Bürkel

– zugleich als regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden –

mit einem Arbeitskraftanteil von 0,0

Vorsitzende Richterin am Landgericht Stief

mit einem Arbeitskraftanteil von 0,0

Die 11. Zivilkammer nimmt bis auf Weiteres nicht am Turnus teil.

12. Die 12. Zivilkammer wurde zum 31. Dezember 2015 aufgelöst. Sollten richterliche Amtshandlungen in Verfahren erforderlich sein, die früher bei der 12. Zivilkammer anhängig waren, ist hierfür die 5. Zivilkammer als Nachfolgekammer zuständig.

III. Vertretungsregelung der Zivilkammern

1. a) Ist eine Vertretung innerhalb der Kammer nicht möglich, so werden die Beisitzer durch die Kammermitglieder (einschließlich der Vorsitzenden) folgender Vertreterkammern vertreten:
 - die der 5. Zivilkammer durch die der 8. Zivilkammer und umgekehrt,
 - die der 2. Zivilkammer durch die der 3. Zivilkammer und umgekehrt,
 - die der 6. Zivilkammer durch die der 9. Zivilkammer und umgekehrt,
 - die der 4. Zivilkammer durch die der 10. Zivilkammer und umgekehrt,
 - die der 11. Zivilkammer durch die der 2. Zivilkammer.

Zunächst berufen ist der jeweils lebensjüngere Beisitzer der Vertreterkammer.

- b) Ist eine Vertretung danach nicht möglich, werden, ausgehend von der vorstehend bestimmten Vertreterkammer, die Beisitzer durch die Beisitzer der Zivilkammer mit der nächstniederen Ordnungszahl vertreten. Die 11. Zivilkammer vertritt insoweit die 2. Zivilkammer. Auch hier ist zunächst der jeweils lebensjüngere Beisitzer als Vertreter berufen.
- c) Soweit ein Einzelrichter nicht innerhalb der Kammer vertreten werden kann, gelten die vorstehenden Regelungen – auch für den Fall, dass der Vorsitzende der Kammer Einzelrichter ist – entsprechend.

2. Kann der Vorsitzende einer Kammer nicht nach § 21f GVG (das heißt durch einen Richter auf Lebenszeit) vertreten werden, so vertritt ihn der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter der nach Abschnitt A.III.1.a) bestimmten Vertreterkammer. Ist eine Vertretung durch einen Richter auf Lebenszeit hiernach nicht möglich, vertritt der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter der Kammer mit der nächstniederen Ordnungszahl (in dieser Reihenfolge) nach vorstehender Abschnitt A.III.1.b).

3. Im Fall der Zuständigkeit der 2. Zivilkammer für die Anordnung von Entscheidungen nach §§ 100 b, 100c StPO in Verbindung mit § 74a Absatz 4 GVG gilt bei Verhinderung des Vorsitzenden folgende Regelung:

Zunächst sind die Kammermitglieder in der nach § 21f Absatz 2 GVG vorgegebenen Reihenfolge berufen, bei deren Verhinderung die Vorsitzenden der Zivilkammern nach dem Lebensalter, beginnend mit dem Lebensjüngsten, und sodann die Beisitzer der Zivilkammern nach dem Lebensalter, beginnend mit dem Lebensältesten. Für die Vertretung der Beisitzer gelten die Regelungen unter A.III.1.

IV. Auffangspruchkörper

Werden Entscheidungen einer Zivilkammer aufgehoben und an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen (beispielsweise nach § 563 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 74 Abs. 6 Satz 3 FamFG, so ist die unter Abschnitt A.III.1.a) jeweils genannte Vertreterkammer zugleich die Auffangkammer.

Im Falle der Aufhebung auch dieser oder nachfolgender Entscheidungen und Zurückweisungen an eine andere Kammer folgt, ausgehend von der vorstehend bestimmten Auffangkammer, jeweils die Zivilkammer mit der nächstniederen Ordnungszahl. Der 2. Zivilkammer folgt die 11. Zivilkammer.

B.

Kammern für Handelssachen

I. Allgemeines

Der zum 31. Dezember 2025 laufende Turnus der Kammern für Handelssachen wird zum 1. Januar 2026 fortgesetzt.

Die Verteilung der Verfahren erfolgt entsprechend Abschnitt A.I. im Turnus. Im Turnus der Kammern für Handelssachen werden jeweils Blöcke eingerichtet, wobei die Blöcke in jeweils zehn Felder unterteilt sind. Jedes einzelne Feld entspricht dabei einem Arbeitskraftanteil der Kammer von 0,1. Bei einem Arbeitskraftanteil von weniger als 1,0 wird eine entsprechende Anzahl von Feldern bei den jeweiligen Blöcken am Anfang des Blockes vorab gestrichen. O-Sachen, OH-Sachen, S-Sachen und T-Sachen belegen jeweils ein Blockfeld.

Berufungen werden der 1. KfH unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt.

Beschwerden werden der 4. KfH unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt.

Wird ein in der 11. Zivilkammer anhängiges Verfahren an eine Kammer für Handelssachen verwiesen, so ist diejenige Kammer für Handelssachen zuständig, deren Vorsitzender in dieser Sache in der 11. Zivilkammer als Einzelrichter bzw. Berichterstatter zuständig war.

II. Die Kammern für Handelssachen sind wie folgt besetzt:

1. Kammer für Handelssachen

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Högner

beisitzende Handelsrichter: Dr. Steffen Gluch
Dr. Wolfgang Lemcke
Jana Betscher
Steffen Rößler
Dr.-Ing. habil. Thomas Luckner

Der 1. Kammer für Handelssachen werden aus dem Bestand der 4. Kammer für Handelssachen – ohne Anrechnung auf den Turnus – die 5 jüngsten (zum 31. Dezember 2025 eingegangenen) noch offenen Handelssachen mit geradem Aktenzeichen übertragen, für die kein Sachzusammenhang besteht.

2. Kammer für Handelssachen

Vorsitzende: Richterin am Oberlandesgericht Bürkel
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,25

beisitzende Handelsrichter: Bruno Bellmann
Markus Bohr
Monika Johannsen

Sämtliche Bestandsverfahren der 4. Kammer für Handelssachen, deren Kläger oder Beklagter als Unternehmensgegenstand im Bereich der Windenergieanlagen tätig sind, werden der 2. Kammer für Handelssachen zugewiesen.

3. Kammer für Handelssachen

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Kieß
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,1

beisitzende Handelsrichter: Thomas Jänicke
Silke de Vries
Wolfgang Vasicek
Heinrich Leuschner

Diese Kammer ist Nachfolgerin der aufgelösten 3. Kammer für Handelssachen.

Der 3. Kammer für Handelssachen werden aus dem Bestand der 4. Kammer für Handelssachen – ohne Anrechnung auf den Turnus – die 5 jüngsten (zum 31. Dezember 2025 eingegangenen) noch offenen Handelssachen mit ungeradem Aktenzeichen übertragen, für die kein Sachzusammenhang besteht.

4. Kammer für Handelssachen

Vorsitzender: VRinLG Stief
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,2

beisitzende Handelsrichter: Thomas Jänicke
Silke de Vries
Wolfgang Vasicek
Heinrich Leuschner

5. Kammer für Handelssachen

Vorsitzender: VRiLG Böss
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,2

beisitzende Handelsrichter: Bruno Bellmann
Markus Bohr
Monika Johannsen

Nachdem aus dem Verfahrensbestand der 4. Kammer für Handelssachen die im Geschäftsverteilungsplan angeordneten Verfahrenszuweisungen an die 1., 2. und 3. Kammer für Handelssachen erfolgt sind, wird aus dem verbleibenden Verfahrensbestand der 4. Kammer für Handelssachen jedes zweite der bis zum 31. Dezember 2025 eingegangene Verfahren – ohne Anrechnung auf den Turnus – nach dem nachstehenden Verteilungsmechanismus an die 5. Kammer für Handelssachen übertragen: Die Verfahren werden nach dem Datum des Verfahrenseingangs sortiert. Sodann erhält die 5. Kammer für Handelssachen jedes zweite der Verfahren, beginnend bei dem Verfahren mit dem ältesten Eingangsdatum – bei zeitgleich eingegangenen Verfahren bei dem mit der niedrigeren Ordnungskennzahl im gerichtlichen Aktenzeichen – bis sämtliche Verfahren verteilt sind. Sofern zwischen mehreren Verfahren ein Sachzusammenhang besteht, werden sämtliche zusammenhängenden Verfahren der Kammer zugeteilt, der das nach dem Datum des Verfahrenseingangs älteste Verfahren zugewiesen worden ist. Die andere Kammer erhält zum Ausgleich eine entsprechende Anzahl Verfahren zugewiesen, so dass im Ergebnis eine annähernd hälftige Verfahrensverteilung zwischen der 4. und 5. Kammer für Handelssachen erfolgt. Wird ein Sachzusammenhang erst nach der Verfahrenszuteilung festgestellt, so sind die Verfahren durch Abgabe bei einer Kammer zu vereinigen. Dabei ist die später eingegangene Sache an die Kammer abzugeben, die die früher eingegangene Sache bearbeitet oder bearbeitet hat. Bei gleichzeitig eingegangenen Verfahren gilt diejenige mit der niedrigeren Ordnungskennzahl im gerichtlichen Aktenzeichen als zuerst eingegangene.

III. Vertretungsregelung der Kammern für Handelssachen

1. Im Falle der Verhinderung eines Vorsitzenden werden die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen wie folgt vertreten:
 - die Vorsitzende der 1. KfH durch die Vorsitzende der 2. KfH,
 - die Vorsitzende der 2. KfH durch den Vorsitzenden der 3. KfH,
 - der Vorsitzende der 3. KfH durch die Vorsitzende der 1. KfH,
 - die Vorsitzende der 4. KfH durch den Vorsitzenden der 5. KfH,
 - der Vorsitzende der 5. KfH durch die Vorsitzenden der 4. KfH,

Sind mehrere Vorsitzende verhindert, werden sie durch den Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen mit der nächsthöheren Ordnungszahl vertreten, wobei auf die 5. Kammer für Handelssachen die 1. Kammer für Handelssachen folgt. Sind sämtliche Vorsitzende verhindert, findet die Vertretung durch den nach Dienstjahren ältesten Vorsitzenden Richter am Landgericht der Zivilkammern – als Notvertreter – statt.

Im Falle der Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters findet die Vertretung durch die ehrenamtlichen Richter derselben Kammer und im Falle deren Verhinderung durch die ehrenamtlichen Richter der jeweils zahlenmäßig vorhergehenden Kammer für Handelssachen statt. Soweit alle ehrenamtlichen Richter der 4. Kammer für Handelssachen verhindert sind, werden diese durch die ehrenamtlichen Richter der 2. Kammer für Handelssachen vertreten. Die ehrenamtlichen Richter der 4. Kammer sind Vertreter der ehrenamtlichen Richter der 1. Kammer.

2. Wird ein Vorsitzender einer Kammer für Handelssachen gemäß § 42 ZPO abgelehnt oder macht er eine Anzeige nach § 48 ZPO, so entscheidet von den nicht zur Vertretung nach Ziff. 1 berufenen Vorsitzenden der Vorsitzende mit der nächsthöheren Kammerordnungszahl und die Handelsrichter, die für die Hauptsache zuständig sind. Wird eine gesamte Kammer für Handelssachen abgelehnt, entscheidet der nach vorstehendem Satz 1 berufene Vorsitzende mit den Handelsrichtern seiner Kammer. Auf die 5. Kammer für Handelssachen folgt die 1. Kammer für Handelssachen. Wird die gesamte 3. Kammer für Handelssachen abgelehnt, ist die 5. Kammer für Handelssachen zur Entscheidung berufen.

C.

Strafkammern

I. Allgemeines

1. Unter den Begriff Strafsachen im Sinne der Geschäftsverteilung fallen auch Ordnungswidrigkeiten. Hierzu zählen auch die nach §§ 161a Abs. 3, 163a Abs. 3 StPO zu treffenden Entscheidungen.

2. Soweit für die Zuständigkeit oder die Verteilung der Kennziffern (vgl. Abschnitt C.I.6.) der Familienname entscheidend ist, gelten folgende Regelungen: Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Beschuldigten – bei mehreren der Älteste von ihnen – zum Zeitpunkt des Eingangs der Anklageschrift bzw. des Eingangs der Berufungsakten (§ 321 StPO). Echte oder unechte Adelsbezeichnungen (»von«, »zu« usw.) oder ähnliche Zusätze bleiben außer Betracht, es sei denn, sie werden mit dem Namen in einem Wort geschrieben. In Berufungsverfahren kommen Angeklagte, die in der Berufungsinstanz nicht mehr beteiligt sind, für die Bestimmung der Zuständigkeit nicht in Betracht.

3. Zuständig für Entscheidungen und sonstige Maßnahmen nach rechtskräftigem Abschluss eines Strafverfahrens ist diejenige Kammer, die in der Hauptsache zuletzt entschieden hat, soweit nicht die Strafvollstreckungskammer zuständig ist. Eine Anrechnung auf den Turnus findet in diesen Fällen nur statt, wenn es sich um ein Verfahren nach § 66b StGB handelt. Bei den allgemeinen Großen Strafkammern erfolgt diese Anrechnung im Strafturnus I.1 mit zehn Feldern. Soweit eine nicht mehr bestehende Strafkammer entschieden hat, richtet sich die Zuständigkeit nach Abschnitt C.II. entsprechend. In diesen Fällen werden alle nachträglichen Entscheidungen im Turnus angerechnet; die nach § 66b StGB mit 10 Feldern (allgemeine Strafkammern), die übrigen Verfahren nach den für Beschwerden getroffenen Turnusregelungen.

4. Die 3., 4., 14., 15., 16., 17. und 18. (Große) Strafkammer bearbeiten als allgemeine (Große) Strafkammern die erstinstanzlichen Strafsachen, Wiederaufnahmeverfahren und Entscheidungen nach § 73 Absatz 1 GVG – soweit nicht Katalogtaten des § 74a Absatz 1 oder des § 74c Abs. 1 GVG oder Bußgeldsachen betroffen sind – im Turnus (Strafturnus I.1, I.2, III.1, III.2 und IV). Die 5. (Große) Strafkammer bearbeitet als (Große) Wirtschaftsstrafkammer die erstinstanzlichen Strafsachen, Wiederaufnahmeverfahren und Entscheidungen nach § 73 Absatz 1 GVG, in denen die Sonderzuständigkeit nach § 74c Absatz 1 GVG gegeben ist. Die 2. (Große) Strafkammer und die 7. (Große) Strafkammer bearbeiten als (Große) Jugendkammern erstinstanzliche und zweitinstanzliche Verfahren sowie Wiederaufnahmeverfahren nach § 41 JGG, § 108 JGG, § 74b GVG, Entscheidungen nach § 73 Absatz 1 GVG in Jugend- und Jugendschutzsachen sowie Bußgeldsachen, soweit Jugendliche und Heranwachsende Betroffene sind. Die 15. (Große) Strafkammer bearbeitet als Staatsschutzkammer die erstinstanzlichen Strafsachen, Wiederaufnahmeverfahren und Entscheidungen nach § 73 Absatz 1 GVG, in denen die Sonderzuständigkeit nach § 74a Absatz 1 GVG gegeben ist.

5. Der 8., 9., 10. 12. (Kleinen) Strafkammer werden, soweit nicht die 9. (Kleine) Strafkammer als (Kleine) Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist, im Turnus (Strafturnus II.1, II.2) zugewiesen die

- a) Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte (Strafrichter, Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht) sowie die insoweit außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht die 9. (Kleine) Strafkammer als (Kleine) Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist,
- b) Wiederaufnahmeverfahren bezüglich Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts (Strafrichter, Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht) sowie die insoweit außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht die 9. (Kleine) Strafkammer als (Kleine) Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist,
- c) die vom Revisionsgericht an das Landgericht Dresden verwiesenen Strafsachen zweiter Instanz eines anderen Landgerichts.

6. Verteilung der Strafsachen im Turnus

Turnus I.1 = erstinstanzliche Strafsachen und Wiederaufnahmeverfahren – Haftsachen;

Turnus I.2 = erstinstanzliche Strafsachen und Wiederaufnahmeverfahren – NichtHaftsachen;

Turnus II.1 = Kleine Strafkammern – Haftsachen

Turnus II.2 = Kleine Strafkammern – Nicht-Haftsachen

Turnus III.1 = Beschwerden, LGs- und AR-Sachen mit Ausnahme der Pflichtverteidigerbestellungen, die in die Zuständigkeit der großen Strafkammern fallen – Haftsachen

Turnus III.2 = Beschwerden, LGs- und AR-Sachen mit Ausnahme der Pflichtverteidigerbestellungen, die in die Zuständigkeit der großen Strafkammern fallen – Nicht-Haftsachen

Turnus IV = Pflichtverteidigerbestellungen, die in die Zuständigkeit der Großen Strafkammern – ohne Große Jugendkammer, ohne Wirtschaftsstrafkammer, ohne Staatsschutzsachen und ohne Schwurgerichtssachen – fallen.

Turnus VI.1 = erstinstanzliche Strafsachen und Wiederaufnahmeverfahren in Jugend- und Jugendschutzsachen – Haftsachen

Turnus VI.2 = erstinstanzliche Strafsachen und Wiederaufnahmeverfahren in Jugend- und Jugendschutzsachen – Nicht-Haftsachen

Turnus VI.3 = zweitinstanzliche Verfahren sowie Wiederaufnahmeverfahren nach § 41 JGG, § 108 JGG, § 74 b GVG, mit Ausnahme der Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters – Haftsachen

Turnus VI.4 = zweitinstanzliche Verfahren sowie Wiederaufnahmeverfahren nach § 41 JGG, § 108 JGG, § 74 b GVG, mit Ausnahme der Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters – Nicht-Haftsachen

Turnus VI.5 = Beschwerden, LGs- und AR-Sachen, die in die Zuständigkeit der Jugend- und Jugendschutzkammern fallen – Haftsachen

Turnus VI.6 = Beschwerden, LGs- und AR-Sachen, die in die Zuständigkeit der Jugend- und Jugendschutzkammern fallen – Nicht-Haftsachen

a) Die Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen sortiert die bei ihr eingegangenen Verfahren und Schriftsätze, wobei dies im elektronischen Rechtsverkehr der Zeitpunkt des Druckerausdrucks ist, sofort nach dem Eingang danach, ob die Verfahren/Schriftsätze in die Sonderzuständigkeit der 1., 2., 5., 7., 9., 13. oder 15. (Großen) Strafkammer, in die Zuständigkeit der 3., 4., 14., 15., 16., 17. und 18. (Großen) Strafkammer oder in die Zuständigkeit der 8., 9., 10. oder 12. Kleinen Strafkammern fallen. Für die in die Zuständigkeit der 3., 4., 14., 15., 16., 17. und 18. (Großen) Strafkammer – getrennt nach Turnus I.1, I.2, III.1, III.2 und IV – und für die in die Zuständigkeit der 8., 9., 10. oder 12. Kleinen Strafkammern fallenden Sachen – getrennt nach Turnus II.1, II.2 – ist sodann nachfolgenden Regelungen zu verfahren.

b) Die Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen versieht die bei ihr eingegangenen Verfahren und Schriftsätze, wobei dies im elektronischen Rechtsverkehr der Zeitpunkt des Druckerausdrucks ist, sofort mit einer fortlaufenden, für jeden Arbeitstag mit 1 beginnenden Kennziffer, die neben den Eingangsstempel gesetzt wird. Der Kennziffer wird das Namenszeichen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beigelegt.

Gehen mehrere Verfahren gleichzeitig bei der Eingangsgeschäftsstelle ein, so sind die Kennziffern in der Reihenfolge der Jahreszahlen des jeweiligen staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichens des vorgelegten Verfahrens, bei gleicher Jahreszahl in der (aufsteigenden) Reihenfolge der vor der Jahreszahl stehenden Aktenzeichen zu vergeben. Decken sich auch die vor der Jahreszahl stehenden Aktenzeichen, ist auf die Ordnungsnummer des staatsanwaltschaftlichen Dezernats (in aufsteigender Reihenfolge) abzustellen. Ist auch hiernach keine Differenzierung möglich, werden die Kennzeichenziffern in der alphabetischen Reihenfolge des Familiennamens des Angeschuldigten/Antragstellers vergeben (vergleiche hierzu Abschnitt C.I.2.).

Ist ein staatsanwaltschaftliches Aktenzeichen nicht bekannt oder nicht vorhanden, erhält das Verfahren die letzte je Posteingang zu vergebende Kennziffer. Bei mehreren solchen Verfahren erfolgt die Vergabe der Kennziffern nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Angeschuldigten/Betroffenen (vergleiche hierzu Abschnitt C.I.2.).

c) Die Geschäftsstelle verteilt die Sachen unter Berücksichtigung etwaiger Regelungen über die Sonderzuständigkeiten und über den Sachzusammenhang in der Reihenfolge des Eingangstages und der Kennziffer nach folgenden Blocksystemen: Für die am Turnus beteiligten erstinstanzlichen Strafkammern und für die am Turnus beteiligten Berufungsstrafkammern werden im Turnus I.1, I.2, II.1, II.2, III.1 und III.2 jeweils Blöcke eingerichtet, wobei die Blöcke bei den großen Strafkammern in jeweils 30 Felder und bei den kleinen Strafkammern in jeweils 10 Felder unterteilt sind. Jedes einzelne Feld entspricht dabei einem Arbeitskraftanteil der Kammer von 0,1. Bei einem Arbeitskraftanteil von weniger als 3,0 (Große Strafkammern) oder 1,0 (Kleine Strafkammern) wird eine entsprechende Anzahl von Feldern bei den jeweiligen Blöcken am Anfang des Blocks vorab gestrichen. Bei einem Arbeitskraftanteil von mehr als 3,0 (Große Strafkammern) wird eine entsprechende Anzahl von Feldern bei den jeweiligen Blöcken der betreffenden Kammer angefügt. Arbeitskraftanteile von 0,05 werden aufgerundet. Bei einem Arbeitskraftanteil von 0,0, definiert als eine Richtertätigkeit ohne Anrechnung auf den Arbeitskraftanteil, wird bei der betreffenden Kammer kein Feld angefügt.

Im Turnus IV besteht jeder Block aus vier Feldern.

Im Turnus VI.1, VI.2, VI.3, VI.4 und VI.5 sowie VI.6 (Jugend- und Jugendschutzsachen) werden für die hieran beteiligten Jugendkammern jeweils Blöcke eingerichtet, wobei die

Blöcke in jeweils 30 Felder unterteilt sind. Jedes einzelne Feld entspricht dabei einem Arbeitskraftanteil der Kammer von 0,1. Bei einem Arbeitskraftanteil von weniger als 3,0 wird eine entsprechende Anzahl von Feldern bei den jeweiligen Blöcken am Anfang des Blocks vorab gestrichen. Bei einem Arbeitskraftanteil von mehr als 3,0 wird eine entsprechende Anzahl von Feldern bei den jeweiligen Blöcken der betreffenden Kammer angefügt. Arbeitskraftanteile von 0,05 werden aufgerundet. Bei einem Arbeitskraftanteil von 0,0 definiert als eine Richtertätigkeit ohne Anrechnung auf den Arbeitskraftanteil, wird bei der betreffenden Kammer kein Feld angefügt.

Strafturnus I.1 und I.2:

In den Turnus I.1 werden nur Haft- und Unterbringungssachen, in den Turnus I.2 werden nur Nicht-Haftsachen eingestellt. Haft- oder Unterbringungssachen sind solche Verfahren, bei welchen sich zumindest einer der Beschuldigten am Tag des Eingangs der Anklage/Antragsschrift bzw. der Berufung beim Landgericht in dieser Sache in U-Haft befindet oder vorläufig untergebracht ist.

10 Felder: erstinstanzliche Verfahren in Strafsachen (einschließlich nach §§ 209 Absatz 2, 225a StPO an das Landgericht vorgelegte oder nach § 270 Absatz 1 StPO verwiesene Verfahren und Wiederaufnahmeverfahren) mit bis zu zwei Beschuldigten

13 Felder: Schwurgerichtssachen und erstinstanzliche Strafsachen mit mehr als zwei Beschuldigten

Jedes bei der 15. (Großen) Strafkammer als Staatsschutzkammer eingehende erstinstanzliche Verfahren wird im allgemeinen Strafturnusblock I.1. bzw. I.2. mit 40 Feldern angerechnet.

Strafturnus II.1 und II.2:

In den Turnus II.1 werden nur Haft- und Unterbringungssachen, in den Turnus II.2 werden nur Nicht-Haftsachen eingestellt. Haft- oder Unterbringungssachen sind solche Verfahren, bei welchen sich zumindest einer der Beschuldigten am Tag des Eingangs der Anklage/Antragsschrift bzw. der Berufung beim Landgericht in dieser Sache in U-Haft befindet oder vorläufig untergebracht ist.

1/2 Feld: AR-Sachen, soweit sie in die Zuständigkeit der Kleinen Strafkammern fallen

1 Feld: Berufungen gegen Urteile des Strafrichters

2 Felder: Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts

4 Felder: Berufungen gegen Urteile des Strafrichters in denen die 9. Strafkammer als (Kleine) Wirtschaftsstrafkammer gemäß Abschnitt C.II.9.b) GVP zuständig ist.

8 Felder: Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts in denen die 9. Strafkammer als (Kleine) Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist.

Strafturnus III.1 und III.2

In den Turnus III.1 werden nur Beschwerden gegen Entscheidungen, die die Anordnung oder Fortdauer von Untersuchungshaft oder vorläufiger Unterbringung zum Gegenstand haben, in den Turnus III.2 werden alle sonstigen Beschwerden eingestellt.

2 Felder: Beschwerden sowie Zuständigkeitsbestimmungen

1 Feld: sonstige AR-Sachen (mit Ausnahme von Pflichtverteidigerbestellungen), insbesondere als AR-Sachen einzutragende Wiederaufnahmeanträge, oder LGs-Sachen im Sinne von § 48 Absatz 1 Ziffer 1 Buchst. b) bis d) VwVAktO, insbesondere Entscheidungen nach § 153 Absatz 1 Satz 1, § 153a Absatz 1, § 153b Absatz 1 StPO

Jedes bei der 15. (Großen) Strafkammer als Staatsschutzkammer eingehende Beschwerdeverfahren wird der 15. (Großen) Strafkammer im allgemeinen Beschwerdeturnusblock III.1 und III.2 mit 8 Feldern angerechnet.

Strafturnus IV

jeweils 1 Feld

Strafturnus VI.1, VI.2, VI.3, VI.4, VI.5 und VI.6 (Jugend- und Jugendschutzsachen)

In den Turnus VI.1 werden nur Haft- und Unterbringungssachen, in den Turnus VI.2 werden nur Nicht-Haftsachen eingestellt. Haft- oder Unterbringungssachen sind solche Verfahren, bei welchen sich zumindest einer der Beschuldigten am Tag des Eingangs der Anklage/Antragsschrift bzw. der Berufung beim Landgericht in dieser Sache in U-Haft befindet oder vorläufig untergebracht ist.

10 Felder: erstinstanzliche Verfahren in Strafsachen (einschließlich nach §§ 209 Absatz 2, 225a StPO an das Landgericht vorgelegte oder nach § 270 Absatz 1 StPO verwiesene Verfahren und Wiederaufnahmeverfahren) mit bis zu zwei Beschuldigten

13 Felder: Ks-Sachen und erstinstanzliche Strafsachen mit mehr als zwei Beschuldigten

Jedes bei der 7. (Großen) Strafkammer – 2. Große Jugendkammer – eingehende Verfahren in den Strafturnussen VI.1 und VI.2 wird der 3. (Großen) Strafkammer im allgemeinen Strafturnusblock I.1 bzw. I.2 mit 15 Feldern angerechnet.

In den Turnus VI.3 werden nur Haft- und Unterbringungssachen, in den Turnus VI.4 werden nur Nicht-Haftsachen eingestellt. Haft- oder Unterbringungssachen sind solche Verfahren, bei welchen sich zumindest einer der Beschuldigten am Tag des Eingangs der Anklage/Antragsschrift bzw. der Berufung beim Landgericht in dieser Sache in U-Haft befindet oder vorläufig untergebracht ist.

1/2 Feld: AR-Sachen, soweit sie in die Zuständigkeit der Großen Jugendkammern fallen

2 Felder: Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts

In den Turnus VI.5 werden nur Beschwerden gegen Entscheidungen, die die Anordnung oder Fortdauer von Untersuchungshaft oder vorläufiger Unterbringung zum Gegenstand haben, in den Turnus VI.6 werden alle sonstigen Beschwerden eingestellt.

2 Felder: Beschwerden sowie Zuständigkeitsbestimmungen

1 Feld: sonstige AR-Sachen, insbesondere als AR-Sachen einzutragende Wiederaufnahmeanträge, oder LGs-Sachen im Sinne von § 48 Absatz 1 Ziffer 1 Buchst. b) bis d) VwVAktO, insbesondere Entscheidungen nach § 153 Absatz 1 Satz 1, § 153a Absatz 1, § 153b Absatz 1 StPO

d) Bei der Zuteilung der Verfahren ist dann – beginnend mit der Kennziffer 1 – wie folgt vorzugehen: Handelt es sich um eine Sonderzuständigkeit, wird das Verfahren der betroffenen Kammer zugeteilt. Dabei wird die entsprechende Anzahl von Feldern in dem jeweils offenen Block der Kammer gestrichen und das zu vergebende Aktenzeichen und die vergebene Kennziffer dieses Verfahrens in dem letzten zu streichenden Feld vermerkt. Gleiches gilt – vorbehaltlich vorrangiger Sonderzuständigkeiten – bei Fällen des Sachzusammenhangs.

Handelt es sich um eine Sonderzuständigkeit, für welche mehrere Kammern zuständig sind, wird die Sache derjenigen von diesen Kammern zugeteilt, der im jeweiligen Block die wenigsten Felder infolge von Zuteilungen gestrichen wurden oder die bei den offenen Blöcken am weitesten zurückliegt. Bei gleicher Anzahl von gestrichenen Feldern geht die Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl vor.

Greifen weder die Bestimmungen über die Sonderzuständigkeiten noch die Regelungen über den Sachzusammenhang ein, wird die Sache derjenigen Kammer zugeteilt, der im jeweiligen Block die wenigsten Felder infolge von Zuteilungen gestrichen wurden oder die bei den offenen Blöcken am weitesten zurückliegt. Bei gleicher Anzahl von gestrichenen Feldern geht die Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl vor. Soweit die noch offenen

Felder eines Blockes für die Zuteilung des Verfahrens nicht ausreichen, wird ein neuer Block entsprechend c) eröffnet. Dabei sind die Blöcke fortlaufend zu nummerieren.

Wird eine Sache an eine andere Kammer abgegeben, wird sie bei der übernehmenden Kammer wie ein Neueingang behandelt. Bei der abgebenden Kammer wird die Abgabe durch den Vermerk »Abgabe« und Angabe der übernehmenden Kammer in den entsprechenden Feldern vermerkt. Zugleich wird bei dem aktuellen Block dieser Kammer die Anzahl an freien Feldern angefügt, die das abgegebene Verfahren belegt hat.

Ändert sich der Gesamtarbeitskraftanteil einer Kammer, ist beim Turnus I.1, I.2, II.1, II.2, III, VI.1, VI.2, VI.3, VI.4, VI.5 und VI.6. wie folgt zu verfahren: Es wird bei allen Kammern mit einem neuen Block begonnen, wobei auch hier zunächst wieder die Felder zu streichen oder anzufügen sind, die der Differenz zu 3,0 Arbeitskraftanteilen (große Strafkammern) oder 1,0 Arbeitskraftanteilen (kleine Strafkammern) entsprechen. Anschließend wird bei denjenigen Kammern, die in den vorausgehenden Blöcken mit der Streichung von Feldern voraus waren, diejenige Anzahl an Feldern gestrichen, die dem Vorseilen gegenüber der am weitesten zurückliegenden Kammer entspricht. Danach erfolgt die Zuteilung gemäß Abschnitt C.I.6.d).

7. Verteilung der Strafvollstreckungssachen

a) Prüfverfahren, die in die Zuständigkeit der Großen Strafvollstreckungskammer fallen (bspw. § 119a StVollzG, § 57a StGB oder § 67c StGB) werden nach dem Turnus VII verteilt.

Turnus VII besteht in einem Block aus 20 Feldern. Jedes einzelne Feld entspricht dabei einem Arbeitskraftanteil der Kammer von 0,1. Bei einem Arbeitskraftanteil von weniger als 2,0 wird eine entsprechende Anzahl von Feldern bei den jeweiligen Blöcken am Anfang des Blocks vorab gestrichen. Bei einem Arbeitskraftanteil von mehr als 2,0 wird eine entsprechende Anzahl von Feldern bei den jeweiligen Blöcken der betreffenden Kammer angefügt. Arbeitskraftanteile von 0,05 werden aufgerundet. Bei einem Arbeitskraftanteil von 0,0 definiert als eine Richtertätigkeit ohne Anrechnung auf den Arbeitskraftanteil, wird bei der betreffenden Kammer kein Feld angefügt.

Für jedes neu eingehende Verfahren wird der Kammer ein Feld gestrichen.

Neu eingehende Sachen werden der Kammer zugeteilt, der die wenigsten Felder infolge von Zuteilungen gestrichen wurden oder die bei den offenen Blöcken am weitesten zurückliegt. Bei gleicher Anzahl von gestrichenen Feldern geht die Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl vor.

Ändert sich der Gesamtarbeitskraftanteil einer Kammer, ist wie folgt zu verfahren: Es wird bei allen Kammern mit einem neuen Block begonnen, wobei auch hier zunächst wieder die Felder zu streichen oder anzufügen sind, die der Differenz zu 2,0 Arbeitskraftanteilen entsprechen. Anschließend wird bei denjenigen Kammern, die in den vorausgehenden Blöcken mit der Streichung von Feldern voraus waren, diejenige Anzahl an Feldern gestrichen, die dem Vorseilen gegenüber der am weitesten zurückliegenden Kammer entspricht. Danach erfolgt die Zuteilung gemäß der vorstehenden Regelung.

b) Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG sowie Eilverfahren nach § 114 StVollzG werden ausschließlich der 6.b) Strafvollstreckungskammer zugewiesen.

c) Die Zuständigkeit in den verbleibenden Einzelrichtersachen, denen die Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung gemäß § 57 StGB oder den Entfall der Führungsaufsicht gemäß § 68f StGB sowie die darauf beruhenden nachträglichen Entscheidungen bestimmt sich gemäß Abschnitt C.I.2. nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Verurteilten wie folgt:

- Sachen aus dem Buchstabenkreis P, W, X und Z werden der Strafvollstreckungskammer 6.b) zur Entscheidung zugewiesen.
- Sachen aus den verbleibenden Buchstabenkreisen werden der Strafvollstreckungskammer 6.a) zur Entscheidung zugewiesen.

d) Ist ein Richter zugleich Mitglied der 6.a) und der 6.b) Strafvollstreckungskammer und hat er in einem laufenden Verfahren einer der beiden Großen Strafvollstreckungskammern die Berichterstattung übernommen, so besteht die Große Strafvollstreckungskammer für dieses Verfahren in der bisherigen Besetzung fort, sofern das ausscheidende Kammermitglied noch in der anderen Strafvollstreckungskammer spruchrichterlich tätig ist.

8. Sachzusammenhang:

a) Hat eine Kammer in einem Verfahren bereits eine Erklärung nach § 153 Absatz 1 Satz 1, § 153a Absatz 1 oder § 153b Absatz 1 StPO abgegeben, so bearbeitet diese Kammer dieses Verfahren auch nach Anklageerhebung unter Anrechnung auf den Turnus.

b) Soweit innerhalb eines Ermittlungsverfahrens bereits ein Haftbeschwerdeverfahren oder Unterbringungsbeschwerdeverfahren in einer großen Strafkammer anhängig war, so ist diese auch nach Anklageerhebung für das erstinstanzliche Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus zuständig. Dies gilt nicht, wenn Anklage zu einer Strafkammer mit abweichender funktioneller Zuständigkeit erhoben wird. Waren mehrere Kammern mit Haftbeschwerden oder Unterbringungsbeschwerden befasst, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach der zeitlich zuerst eingegangenen Beschwerde. Sofern eine Haftbeschwerde von der 16. (Großen) Strafkammer in der zum 1. Dezember 2025 bestehenden Besetzung anhängig war, wird das erstinstanzliche Verfahren der – zum 1. Januar 2026 personenidentisch besetzten – 3. (Großen) Strafkammer zugewiesen.

c) Soweit innerhalb eines Ermittlungsverfahrens bereits ein Beschwerdeverfahren in einer Kammer anhängig war, ist diese auch für alle weiteren in diesem Verfahren – einschließlich des Nachtragsverfahrens nach § 460 StPO – eingehenden Beschwerden zuständig. Sofern innerhalb eines Ermittlungsverfahrens bereits ein Beschwerdeverfahren in der 16. (Großen) Strafkammer in der zum 1. Dezember 2025 bestehenden Besetzung anhängig war, wird die weitere Bearbeitung der – zum 1. Januar 2026 personenidentisch besetzten – 3. (Großen) Strafkammer zugewiesen.

d) Gehen gleichzeitig ein Antrag auf Bestellung eines Verteidigers und eine Beschwerde in derselben Sache ein, ist der Vorsitzende der Kammer für die Bestellung des Verteidigers zuständig, der auch über die Beschwerde zu entscheiden hat.

9. Wird eine Sache eines anderen Gerichts an das Landgericht Dresden verwiesen oder zur Prüfung der Verfahrensübernahme vorgelegt oder wird eine Sache durch die Rechtsmittelinstanz zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen, so richtet sich die Verteilung nach den unter Abschnitt C.I.6 dargestellten Grundsätzen.

10. Nimmt die Staatsanwaltschaft eine Anklage zurück, um sie gegebenenfalls nach weiteren Ermittlungen vor einer gleichartigen Strafkammer erneut zu erheben, so ist die Kammer ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig, der die Sache bei erstmaliger Anklageerhebung zugeteilt wurde. Dies gilt nicht, wenn bei neuerlicher Anklageerhebung erstmals eine Strafkammer mit besonderer Zuständigkeit (§§ 74 Absatz 2, 74a, 74c GVG, Jugendkammer) angerufen wird. Wird die ursprünglich als Nicht-Haftsache angeklagte Tat vor einer gleichartigen Strafkammer als Haftsache angeklagt, erfolgt die Neuzuteilung unter Anrechnung auf den Haftturnus.

11. a) Erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage zu einer Strafkammer mit besonderer Zuständigkeit nach § 74 Absatz 2 (Schwurgericht), § 74a Absatz 1 (Staatsschutzkammer) oder § 74c (Wirtschaftsstrafkammer) GVG oder zur Jugendkammer und eröffnet diese Kammer das Verfahren gemäß §§ 209a Nr. 1, 209 Abs. 1 StPO vor einer allgemeinen (Großen) Strafkammer des Landgerichts Dresden, so bleibt die betreffende Strafkammer insoweit als allgemeine (Große) Strafkammer für das Verfahren weiter zuständig, soweit sie zum Zeitpunkt des Eröffnungsbeschlusses auch für Strafverfahren dieser Art zuständig ist. Soweit die betreffende Strafkammer am Strafturnus I beteiligt ist, erfolgt keine erneute Anrechnung auf den Turnus. Dass die Sache nunmehr möglicherweise eine andere Felderanzahl belegt hätte (Beispiel: Schwurgericht eröffnet vor der allgemeinen Großen Strafkammer), wird nicht berücksichtigt.

b) Legt eine allgemeine (Große) Strafkammer eine Sache einer Kammer mit besonderer Zuständigkeit (s.o.) nach § 209 Absatz 2 StPO vor und eröffnet daraufhin die besondere Strafkammer das Verfahren vor einer allgemeinen Strafkammer des Landgerichts Dresden, so fällt das Verfahren wieder an die vorlegende Kammer zurück. Eine erneute Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

c) Sofern die Kammern keine Einigung erzielen, ist für die Entscheidung über die Verbindung zweier bei verschiedenen Strafkammern anhängiger Verfahren die Kammer zuständig, bei der das früher eingegangene Verfahren anhängig ist, soweit nicht die Zuständigkeit einer Kammer mit besonderer Zuständigkeit gegeben ist. Bei gleichzeitigem Eingang richtet sich die Zuständigkeit nach der vergebenen Kennziffer. Für die verbundenen Verfahren bleibt diese Kammer zuständig. Das hinzuverbundene Verfahren wird im Turnus wie eine Abgabe behandelt (vergleiche Abschnitt C.I.6.d) Absatz 4).

d) Die bloße Trennung von Verfahren verändert die ursprünglich gegebene Zuständigkeit nicht. Das abgetrennte Verfahren wird im Turnus nicht berücksichtigt.

12. Die zum 31. Dezember 2025 laufende Turnusverteilung wird zum 1. Januar 2026 fortgesetzt.

II. Geschäftsverteilung

1. Die 1. (Große) Strafkammer bearbeitet als Schwurgericht die nach § 74 Absatz 2 GVG die Zuständigkeit des Schwurgerichts begründenden Strafsachen und Wiederaufnahmeverfahren (§ 140a GVG) einschließlich der insoweit nach § 73 Absatz 1 GVG zu treffenden Entscheidungen sowie die vom Revisionsgericht an das Landgericht Dresden verwiesenen Schwurgerichtssachen eines anderen Landgerichts.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Pröls
– als Vorsitzender –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,7

Richterin am Landgericht Unger
– zugleich als regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,7

Richter Baumgarten
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,45
bis 28.02.2026

Richterin Wogawa
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,7

2. Die 2. (Große) Strafkammer bearbeitet:

- a) erstinstanzliche und zweitinstanzliche Jugend- und Jugendschutzsachen, die in die Zuständigkeit der Jugendgerichte fallen, mit Ausnahme der Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters (vergleiche Abschnitt C.II.13.);
- b) sämtliche Entscheidungen im Vorverfahren, sofern sich das Verfahren gegen Heranwachsende bzw. Jugendliche und Erwachsene richtet, sowie in Jugendschutzsachen (§ 73 Absatz 1 GVG);
- c) Wiederaufnahmeverfahren in Jugendsachen und Jugendschutzsachen sowie die vom Revisionsgericht an das Landgericht Dresden verwiesenen Jugendsachen und Jugendschutzsachen eines anderen Landgerichts, soweit die Kammer gem. a) zuständig wäre;
- d) Bußgeldsachen, soweit Jugendliche und Heranwachsende Betroffene sind; die Kammer ist insoweit als Kammer für Bußgeldsachen tätig;
- e) als Auffangkammer die nach Aufhebung und Zurückverweisung an eine andere Kleine Jugendkammer verwiesenen Verfahren der 13. Kleinen Strafkammer; sie wird in diesen Fällen als Kleine Jugendkammer tätig.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Ziegel
– als Vorsitzender –

Richterin am Landgericht Hecken
– zugleich als regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden –

Richterin Strehl

3. Die 3. (Große) Strafkammer bearbeitet

- a) als Staatsschutzkammer die zum Stichtag 19. August 2024 bereits anverhandelten bzw. geladenen Verfahren oder in denen Hauptverhandlungstermine bereits verbindlich abgesprochen und in der Akte dokumentiert wurden;
- b) als allgemeine Große Strafkammer erstinstanzliche Strafsachen, Wiederaufnahmeverfahren und Entscheidungen nach § 73 Abs. 1 GVG, soweit nicht Bußgeldsachen betroffen sind.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Sellner
– als Vorsitzender –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,85

Richter am Landgericht Regnitz
– zugleich als regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,75

Richterin am Landgericht (Köln) Dr. Karner-Herbrich*
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5
*Richterin am Landgericht beim Landgericht Köln

Richter Klein

Die 3. (Große) Strafkammer übernimmt sämtliche laufenden Bestandsverfahren der 16. (Großen) Strafkammer, sofern diese nicht gemäß Abschnitt C.IV. als Auffangspruchkörper zuständig geworden ist.

Sofern in Verfahren gemäß Abschnitt C.IV. vor der Fassung des Präsidiumsbeschlusses zur Jahresgeschäftsverteilung bereits Hauptverhandlungstermine abgesprochen und aktenmäßig dokumentiert worden sind, besteht die 3. (Große) Strafkammer für dieses Verfahren in der bis zum 31. Dezember 2025 bestehenden Besetzung fort.

Bis zum 31. Dezember 2025 vorläufig eingestellte Verfahren gelten erst dann als laufende Bestandsverfahren, wenn sie wieder aufgenommen werden. Im Falle der Wiederaufnahme werden Verfahren, die bis zum 31. Dezember 2025 bei der 3. (Großen) Strafkammer anhängig waren, der 16. (Großen) Strafkammer zugewiesen.

(Nachtrags-)Entscheidungen in abgeschlossenen Verfahren wie beispielsweise im Hinblick auf Bewährung, Erlass, Einziehung, Kosten und die Bildung nachträglicher Gesamtstrafen in abgeschlossenen Verfahren, die sich bis zum 31. Dezember 2025 im Bestand der 3. (Großen) Strafkammer befunden haben, werden durch die 16. (Große) Strafkammer getroffen.

4. Die 4. (Große) Strafkammer bearbeitet als allgemeine (Große) Strafkammer erstinstanzliche Strafsachen, Wiederaufnahmeverfahren und Entscheidungen nach § 73 Absatz 1 GVG, soweit nicht Bußgeldsachen betroffen sind.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Pröls
– als Vorsitzender –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,3

Richterin am Landgericht Unger
– zugleich als regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,3

Richterin Wogawa
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,3

5. Die 5. (Große) Strafkammer bearbeitet

a) als Wirtschaftsstrafkammer

- aa) Wirtschaftsstrafsachen gem. § 74c Absatz 1 GVG und Wiederaufnahmeverfahren sowie die vom Revisionsgericht an das Landgericht Dresden verwiesenen Strafsachen, soweit es sich um Wirtschaftsstrafsachen handelt;
- bb) Entscheidungen gemäß § 74c Absatz 2 GVG sowie Beschwerden gegen Entscheidungen des Strafrichters oder des Ermittlungsrichters, soweit sie eine Wirtschaftsstrafsache zum Gegenstand haben, sowie

b) als allgemeine Große Strafkammer

Bußgeldsachen einschließlich der Entscheidungen nach § 73 Absatz 1 GVG, soweit nicht die 14. Strafkammer für Bußgeldverfahren nach § 41 BDSG zuständig ist. Die Kammer ist bei Bußgeldverfahren als Kammer für Bußgeldsachen tätig.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Elser
– als Vorsitzender –

Richterin am Landgericht Turgeman
– zugleich als regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,80

Richterin am Landgericht Haupold*
*Richterin kraft Auftrags

Die 5. (Große) Strafkammer übernimmt von der 14. (Großen) Strafkammer sämtliche anhängigen Wirtschaftsstrafsachen, deren Aktenzeichen das Eingangsjahr 2019 und jünger ausweist.

- 6.a) Die 6.a) Strafkammer – Strafvollstreckungskammer – ist zuständig für die nach § 78a Absatz 1 GVG zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht die Zuständigkeit der auswärtigen Strafvollstreckungskammer gegeben ist.

Besetzung:

Präsidentin des Landgerichts Schönfelder
– als Vorsitzende –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,2

Richter am Landgericht Lethaus
– zugleich als regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,25

Richterin am Landgericht Arndt

Richterin Kiesewalter
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,13

RinLG (Köln) Dr. Karner-Herbrich*
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,25
*Richterin am Landgericht beim Landgericht Köln

RinLG Dr. Theile
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,50

- 6.b) Die 6.b) Strafkammer – Strafvollstreckungskammer – ist zuständig für die nach § 78a Absatz 1 GVG zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht die Zuständigkeit der auswärtigen Strafvollstreckungskammer gegeben ist.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Stumpf
– als Vorsitzender –

mit einem Arbeitskraftanteil von 0,2

Richter am Landgericht Lethaus
– zugleich als regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,25

Richterin am Landgericht Arndt

Richterin Kiesevalter
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,32

RinLG (Köln) Dr. Karner-Herbrich*
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,25
*Richterin am Landgericht beim Landgericht Köln

RinLG Dr. Theile
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,00

- 6.c) Die 6.c) Strafkammer – Auswärtige Strafvollstreckungskammer – ist zuständig für die nach § 78a Absatz 1 GVG zu treffenden Entscheidungen, soweit es sich um Strafgefangene der JVA Zeithain handelt.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Stumpf
– als Vorsitzender –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,0

Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors Bluhm
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,62

Richter am Amtsgericht Oertel
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,01

Richterin am Amtsgericht Großmann
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,62

7. Die 7. (Große) Strafkammer – 2. Jugendkammer – bearbeitet:

- a) erstinstanzliche und zweitinstanzliche Jugend- und Jugendschutzsachen, die in die Zuständigkeit der Jugendgerichte fallen, mit Ausnahme der Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters (vergleiche Abschnitt C.II.13.);
- b) sämtliche Entscheidungen im Vorverfahren, sofern sich das Verfahren gegen Heranwachsende bzw. Jugendliche und Erwachsene richtet, sowie in Jugendschutzsachen (§ 73 Absatz 1 GVG);

- c) Wiederaufnahmeverfahren in Jugendsachen und Jugendschutzsachen sowie die vom Revisionsgericht an das Landgericht Dresden verwiesenen Jugendsachen und Jugendschutzsachen eines anderen Landgerichts, soweit die Kammer gemäß Abschnitt C.II.7.a) zuständig wäre.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Sellner
– als Vorsitzender –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,00

Richter am Landgericht Reglitz
– zugleich als regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,00

Richterin am Landgericht (Köln) Dr. Karner-Herbrich*
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,00
*Richterin am Landgericht beim Landgericht Köln

Richter Klein
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,00

Der 7. (Großen) Strafkammer – 2. Große Jugendkammer – wird jedes dritte Verfahren aus den Turnussen VI.1 und VI.2 zugewiesen, das der 3. (Großen) Strafkammer sodann mit 15 Feldern im allgemeinen Strafturnusblock der Turnusse I.1 bzw. I.2 angerechnet wird.

8. Die 8. (Kleine) Strafkammer bearbeitet

- a) Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte (Strafrichter, Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht) sowie die insoweit außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht die 9. (Kleine) Strafkammer zuständig ist;
- b) Wiederaufnahmeverfahren bezüglich Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts (Strafrichter, Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht) sowie die insoweit außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen, soweit sie nicht die 9. (Kleine) Strafkammer zuständig ist;
- c) die vom Revisionsgericht an das Landgericht Dresden verwiesenen Strafsachen zweiter Instanz eines anderen Landgerichts.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Feron
– als Vorsitzender –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,8

Vertreter des Vorsitzenden: Vorsitzender Richter am Landgericht Poth

hinzuzuziehender zweiter Richter gem. § 76 Absatz 6 GVG:
Richterin am Landgericht Unger

9. Die 9. (Kleine) Strafkammer bearbeitet

- a) als Kleine Wirtschaftsstrafkammer Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts, soweit die Verfahren Wirtschaftssachen gem. § 74c GVG zum Gegenstand haben, sowie die insoweit außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen und Wiederaufnahmeverfahren in diesen Fällen;
- b) sonstige Berufungen gegen Urteile des Strafrichters, die aufgrund deren Zuständigkeit gemäß § 23 Absatz 1 Nr. 2 SächsJOrgVO ergangen sind;
- c) Berufungen gegen Urteile des Strafrichters, des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts, soweit die Verfahren Straftaten gegen die Umwelt im Sinne des 29. Abschnitts des StGB (§§ 324-330d StGB) zum Gegenstand haben, sowie die insoweit außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen und Wiederaufnahmeverfahren in diesen Fällen;
- d) als allgemeine Kleine Strafkammer sonstige Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte (Strafrichter, Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht);
- e) Wiederaufnahmeverfahren bezüglich Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts (Strafrichter, Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht) sowie die insoweit außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Neumann
– als Vorsitzender –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,9

Vertreter des Vorsitzenden: VRiLG Mrodzinsky

hinzuzuziehender zweiter Richter gem. § 76 Absatz 6 GVG:
Richterin am Landgericht Unger

Für jedes Strafverfahren nach Abschnitt C.II.9.a) und b), in denen Vorsitzender Richter am Landgericht Neumann gemäß § 22 Ziffer 4 StPO ausgeschlossen ist, werden der 12. (Kleinen) Strafkammer bei Abschluss des Strafverfahrens in dieser Instanz bei dem aktuellen Block

- 4 Felder bei Berufungen gegen Urteile des Strafrichters, in denen die 9. Strafkammer als Kleine Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist;
- 8 Felder bei Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts, in denen die 9. Strafkammer als Kleine Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist,

gestrichen.

Zugleich wird bei dem aktuellen Block der 9. (Kleinen) Strafkammer die Anzahl an freien Feldern angefügt, die das Strafverfahren belegt hatte, welches durch den Vertreter erledigt worden ist.

Die Streichung bzw. Anfügung der Felder erfolgt jeweils zum 1. jeden Monats für die in dem vorausgegangenen Monat erledigten Strafverfahren.

10. Die 10. (Kleine) Strafkammer bearbeitet

- a) Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte (Strafrichter, Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht) sowie die insoweit außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht die 9. (Kleine) Strafkammer zuständig ist;
- b) Wiederaufnahmeverfahren bezüglich Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts (Strafrichter, Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht) sowie die insoweit außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht die 9. (Kleine) Strafkammer zuständig ist.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Poth
– als Vorsitzender –

Vertreter des Vorsitzenden: Vorsitzender Richter am Landgericht Feron

hinzuzuziehender zweiter Richter gem. § 76 Absatz 6 GVG:
Richterin am Landgericht Unger

12. Die 12. (Kleine) Strafkammer bearbeitet

- a) Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte (Strafrichter, Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht) sowie die insoweit außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht die 9. (Kleine) Strafkammer zuständig ist;
- b) Wiederaufnahmeverfahren bezüglich Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts (Strafrichter, Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht) sowie die insoweit außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen, soweit sie nicht die 9. (Kleine) Strafkammer zuständig ist;
- c) die vom Revisionsgericht an das Landgericht Dresden verwiesenen Strafsachen zweiter Instanz eines anderen Landgerichts.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Mrodzinsky
– als Vorsitzender –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,9

Vertreter des Vorsitzenden: Vorsitzender Richter am Landgericht Neumann

hinzuzuziehender zweiter Richter gem. § 76 Abs. 6 GVG:
Richter am Landgericht Wenderoth

Sollten richterliche Amtshandlungen in Verfahren erforderlich sein, die vor der Schließung der 12. Strafkammer am 15. Oktober 2022 bzw. der Schließung der 11. Strafkammer am 31.12.2025 anhängig waren, ist sie hierfür als Nachfolgekammer zuständig.

Die 12. (Kleine) Strafkammer übernimmt den gesamten Verfahrensbestand der 11. (Kleinen) Strafkammer.

13. Die 13. (Kleine) Strafkammer bearbeitet
als Kleine Jugendkammer Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters;

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Ziegler
– als Vorsitzender –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,1

Vertreter des Vorsitzenden: Vorsitzender Richter am Landgericht Ziegel

14. Die 14. (Große) Strafkammer bearbeitet:

- a) als allgemeine Große Strafkammer

erstinstanzliche Strafsachen, Wiederaufnahmeverfahren und Entscheidungen nach § 73 Abs. 1 GVG, soweit nicht Bußgeldsachen betroffen sind sowie die von der 17. Großen Strafkammer abgegebenen Verfahren und als Auffangstrafkammer die nach Zurückweisung an eine andere Große Strafkammer verwiesenen Verfahren;

- b) als allgemeine Große Strafkammer – Kammer für Bußgeldverfahren –

Bußgeldsachen in Verfahren über Einsprüche gegen Bußgeldbescheide wegen Verstößen gegen die EU-Datenschutzverordnung (EU 679/2016), wenn ein Bußgeld von über 100.000 Euro festgesetzt wurde, im Sinne des § 41 Abs. 1

BDSG in der ab 28. Mai 2018 geltenden Fassung. Die Kammer ist insoweit als Kammer für Bußgeldsachen tätig.

- c) als Auffang-Wirtschaftsstrafkammer für die nach Zurückweisung an eine andere Wirtschaftsstrafkammer verwiesenen Verfahren.

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Müller
– als Vorsitzende –

Richterin am Landgericht Jeanjour
– zugleich als regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden –

Richter am Landgericht Dr. Jocksch
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,9

15. Die 15. (Große) Strafkammer bearbeitet

- a) als Staatsschutzkammer die nach § 74a Absätze 1 bis 3 und Absatz 5 GVG die Zuständigkeit der Staatsschutzkammer begründenden Strafsachen für den Bezirk des Oberlandesgerichts Dresden;
- b) als allgemeine Große Strafkammer erstinstanzliche Strafsachen, Wiederaufnahme-verfahren und Entscheidungen nach § 73 Absatz 1 GVG, soweit nicht Bußgeldsachen betroffen sind.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Scheuring
– als Vorsitzender –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,9

Richter am Landgericht Donat
– zugleich als regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden –

Richterin am Landgericht Dr. Theile
mit einem Arbeitskraftanteil in Höhe von 0,5

Richterin Dieck

16. Die 16. (Große) Strafkammer bearbeitet als allgemeine Große Strafkammer erstinstanzliche Strafsachen, Wiederaufnahme-verfahren und Entscheidungen nach § 73 Abs. 1 GVG, soweit nicht Bußgeldsachen betroffen sind.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Ziegler
– als Vorsitzender –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,00

Richterin am Landgericht Büch
– zugleich als regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,50

Richter am Landgericht Bäßler
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,50

Richter Baumgarten
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,55
bis 28.02.2026

Die 16. (Große) Strafkammer übernimmt sämtliche laufenden Bestandsverfahren der 3. (Großen) Strafkammer, sofern diese nicht gemäß Abschnitt C.IV. als Auffangspruchkörper zuständig geworden ist.

Sofern in Verfahren gemäß Abschnitt C.IV. vor der Fassung des Präsidiumsbeschlusses zur Jahresgeschäftsverteilung bereits Hauptverhandlungstermine abgesprochen und aktenmäßig dokumentiert worden sind, besteht die 16. (Große) Strafkammer für dieses Verfahren in der bis zum 31. Dezember 2025 bestehenden Besetzung fort.

Bis zum 31. Dezember 2025 vorläufig eingestellte Verfahren gelten erst dann als laufende Bestandsverfahren, wenn sie wieder aufgenommen werden. Im Falle der Wiederaufnahme werden Verfahren, die bis zum 31. Dezember 2025 bei der 16. (Großen) Strafkammer anhängig waren, der 3. (Großen) Strafkammer zugewiesen.

(Nachtrags-)Entscheidungen in abgeschlossenen Verfahren wie beispielsweise im Hinblick auf Bewährung, Erlass, Einziehung, Kosten und die Bildung nachträglicher Gesamtstrafen in abgeschlossenen Verfahren, die sich bis zum 31. Dezember 2025 im Bestand der 16. (Großen) Strafkammer befunden haben, werden durch die 3. (Große) Strafkammer getroffen.

Die 16. (Große) Strafkammer nimmt bis auf Weiteres an den Turnussen I.1, I.2 sowie III.1 und III.2 nicht mehr teil.

17. Die 17. (Große) Strafkammer bearbeitet

- a) als Auffang-Staatsschutzkammer die nach Zurückweisung an eine andere Staatsschutzkammer verwiesenen Verfahren.
- b) als allgemeine Große Strafkammer erstinstanzliche Strafsachen, Wiederaufnahmeverfahren und Entscheidungen nach § 73 Abs. 1 GVG, soweit nicht Bußgeldsachen betroffen sind.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Magnussen
– als Vorsitzender –

Richterin am Landgericht Quendt
– zugleich als regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,8

Richterin Kahlert

18. Die 18. (Große) Strafkammer bearbeitet als allgemeine Große Strafkammer erstinstanzliche Strafsachen, Wiederaufnahmeverfahren und Entscheidungen nach § 73 Absatz 1 GVG, soweit nicht Bußgeldsachen betroffen sind. Zudem bearbeitet sie als Auffang-Schwurgerichtskammer die nach Zurückverweisung an eine andere Schwurgerichtskammer verwiesenen Verfahren.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Ziegler
– als Vorsitzender –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,9

Richter am Landgericht Bäßler
– zugleich als regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5

Richterin am Landgericht Büch
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5

Richter Dr. Schramm

III. Schöffen

Für die die Schöffen betreffenden Entscheidungen sind zuständig:

1. die 4. Große Strafkammer für Schöffen und Hilfsschöffen
2. die 2. Große Strafkammer für Jugendschöffen und Jugendhelfsschöffen.

IV. Auffangspruchkörper

1. Werden Strafkammerurteile bzw. die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnende Beschlüsse aufgehoben und die Verfahren an eine andere Strafkammer zurückverwiesen, so ist jeweils Auffangkammer
 - für die 1. SK die 18. SK als Auffang-Schwurgerichtskammer;
 - für die 2. SK die 7. SK; soweit eine Zurückweisung an eine allgemeine Strafkammer erfolgt, die 14. SK;
 - für die 3. SK die 16. SK;
 - für die 4. SK die 18. SK;
 - für die 5. SK die 14. SK;
 - für die 7. SK die 2. SK;
 - für die 8. SK die 10. SK,
 - für die 9. SK die 12. SK auch als Kleine Auffang-Wirtschaftsstrafkammer;
 - für die 10. SK die 8. SK;
 - für die 12. SK die 9. SK;
 - für die 13. SK die 2. SK als Kleine Auffang-Jugendkammer;
 - für die 14. SK, sofern diese als Große Wirtschaftsstrafkammer entschieden hat, die 5. SK, im Übrigen die 18. SK;
 - für die 15. SK, sofern diese als Staatsschutzkammer entschieden hat, die 3. SK, im Übrigen die 17. SK;
 - für die 16. SK die 3. SK;
 - für die 17. SK die 15. SK;
 - für die 18. SK die 4. SK.
- 2a) Weitere Auffangkammer für den Fall einer wiederholten Zurückweisung des Urteils einer Großen Strafkammer ist die Strafkammer, die die zuletzt befasste Kammer vertritt. War diese bereits mit der Sache befasst, greift die allgemeine Vertretungsregelung.
- 2b) Im Falle der wiederholten Aufhebung des Urteils einer Kleinen Strafkammer gilt folgende Regelung: Weitere Auffangkammer ist die noch nicht mit der Sache befasst gewesene Kammer mit der nächstniedrigeren Ordnungszahl zu der zuletzt befassten Kleinen Strafkammer. Der 8. Kleinen Strafkammer folgt in diesem Fall die 12. Kleine Strafkammer.

V. Vertretungsregelung

1. Innerhalb der Großen Strafkammer vertreten sich die Beisitzer gegenseitig bzw. nach der internen Bestimmung gemäß § 21g GVG.
2. Wenn eine Vertretung innerhalb der Großen Strafkammer nicht erfolgen kann, gilt folgende Vertretungsregelung:
 - a) Zunächst sind zur Vertretung in den (Großen) Strafkammern die Beisitzer der Rehabilitierungskammer heranzuziehen, die dort mit einem Arbeitskraftanteil in Höhe von mindestens 0,75 spruchrichterlich tätig sind, wobei zunächst der lebensjüngste dieser Beisitzer heranzuziehen ist.
 - b) Ist eine Vertretung nach Abschnitt C.V.1.a) nicht möglich, werden vertreten:
 - die Beisitzer der 1. (Großen) Strafkammer durch die Beisitzer der 18. (Großen) Strafkammer;
 - die Beisitzer der 2. (Großen) Strafkammer durch die Beisitzer der 7. (Großen) Strafkammer;
 - die Beisitzer der 3. (Großen) Strafkammer durch die Beisitzer der 16. (Großen) Strafkammer;
 - die Beisitzer der 4. (Großen) Strafkammer durch die Beisitzer der 18. (Großen) Strafkammer;
 - die Beisitzer der 5. (Großen) Strafkammer durch die Beisitzer der 14. (Großen) Strafkammer;
 - die Beisitzer der 7. (Großen) Strafkammer durch die Beisitzer der 2. (Großen) Strafkammer;
 - die Beisitzer der 14. (Großen) Strafkammer durch die Beisitzer der 5. (Großen) Strafkammer;
 - die Beisitzer der 15. (Großen) Strafkammer durch die Beisitzer der 17. (Großen) Strafkammer;
 - die Beisitzer der 16. (Großen) Strafkammer durch die Beisitzer der 3. (Großen) Strafkammer;
 - die Beisitzer der 17. (Großen) Strafkammer durch die Beisitzer der 15. (Großen) Strafkammer;
 - die Beisitzer der 18. (Großen) Strafkammer durch die Beisitzer der 4. (Großen) Strafkammer.

Zunächst berufen ist der jeweils lebensjüngere Beisitzer.

3. Ist eine Vertretung nach den Regelungen unter Abschnitt C.V.2 nicht möglich, so werden die Beisitzer durch die Beisitzer der (Großen) Strafkammer mit den

nächstniederen Ordnungszahlen in abnehmender Reihenfolge zu der (Großen) Strafkammer, in der der Vertretungsfall eintritt, vertreten. Die Beisitzer der 1. (Großen) Strafkammer werden in diesem Fall durch die Beisitzer der 18. (Großen) Strafkammer vertreten, im Ersatzfall durch die der 17. (Großen) Strafkammer, der 16. (Großen) Strafkammer, der 15. (Großen) Strafkammer, der 14. (Großen) Strafkammer und dann der 5. (Großen) Strafkammer, usw. Zunächst berufen ist der jeweils lebensjüngere Beisitzer.

Die Strafvollstreckungskammern werden insoweit nicht berücksichtigt.

Ist auch danach eine Vertretung nicht möglich, werden zunächst die Beisitzer der Strafvollstreckungskammern beginnend mit dem lebensjüngsten Beisitzer, zur Vertretung herangezogen. Beisitzer, die einer (Großen) Strafkammer oder der Strafvollstreckungskammer und zugleich einer Zivilkammer zugewiesen sind, sind aus der Vertretung ausgenommen. Im Übrigen gilt die Regelung zu Abschnitt F.

4. Ist eine Vertretung des Vorsitzenden der Kleinen Strafkammern nach den Regelungen in Abschnitt C.II. nicht möglich, vertritt jeweils der Vorsitzende der Kleinen Strafkammer mit der nächsthöheren Ordnungszahl; der Vorsitzende der 8. (Kleinen) Strafkammer vertritt in diesem Fall den Vorsitzenden der 13. (Kleinen) Strafkammer.
5. Sind alle Vorsitzenden der Kleinen Strafkammern verhindert, so vertreten die Beisitzer der Großen Strafkammern entsprechend ihrem Lebensalter, beginnend mit dem Lebensältesten.
6. In dem Fall, dass sämtliche Berufsrichter einer Großen Strafkammer einschließlich des Vorsitzenden verhindert sind, gilt Folgendes:
 - a) Zunächst werden sie durch die Berufsrichter der unter 2. genannten Vertretungskammer einschließlich des Vorsitzenden vertreten.
 - b) Wenn sämtliche Berufsrichter der Vertretungskammer verhindert sind, werden sie durch die Berufsrichter der nächstberufenen Vertretungskammer (entsprechend Abschnitt C.III.2., letzter Absatz) einschließlich des Vorsitzenden vertreten etc.
 - c) Sind sämtliche nach der vorstehenden Regelung zur Vertretung berufenen Berufsrichter verhindert, werden die Berufsrichter durch die sonstigen Berufsrichter der Strafabteilung entsprechend ihrem Lebensalter, beginnend mit den drei Lebensältesten, vertreten, wobei zunächst der lebensälteste Vorsitzende Richter am Landgericht den Vorsitzenden vertritt, falls ein Vorsitzende Richter am Landgericht der Kammer nicht angehört, der lebensälteste Beisitzer.
 - d) Ist auch auf diese Weise eine Vertretung nicht möglich, werden die Berufsrichter von den Berufsrichtern zunächst der Zivilabteilung und sodann der

Kammern für Handelssachen und sodann der Rehabilitierungskammer entsprechend ihrem Lebensalter, beginnend mit dem Lebensältesten, vertreten. Den Vorsitz hat der jeweils lebensälteste Vorsitzende Richter am Landgericht und, falls kein Vorsitzende Richter am Landgericht der Kammer angehört, der lebensälteste Beisitzer inne.

7. Kann der Vorsitzende einer Kammer nicht nach § 21f GVG vertreten werden, so vertritt ihn der lebensälteste Beisitzer der Strafabteilung.
8. Über die Ablehnung des Vorsitzenden einer Kleinen Strafkammer entscheidet der nicht zur Vertretung berufene Vorsitzende der Kleinen Strafkammer mit der nächst niedrigeren Ordnungszahl, wobei auf die 8. (Kleine) Strafkammer die 13. (Kleine) Strafkammer folgt.
9. Wenn eine Vertretung der Beisitzer innerhalb Strafvollstreckungskammern gemäß Abschnitt C.III.1 nicht erfolgen kann, so vertreten die planmäßig ernannten Beisitzer der (Großen) Strafkammern entsprechend ihrem Lebensalter, beginnend mit dem Lebensjüngsten.

VI. Ergänzungsrichter

1. Zu Ergänzungsrichtern sind zunächst die weiteren Mitglieder der erkennenden Strafkammer berufen, die an der Hauptverhandlung nicht originär mitwirken.
2. Kann nach der Regelung unter Abschnitt C.III.1. ein Ergänzungsrichter nicht bestimmt werden, sind Ergänzungsrichter im Wechsel die auf Lebenszeit ernannten beisitzenden Richter der Zivilkammern, beginnend mit dem Lebensjüngsten, und die auf Lebenszeit ernannten beisitzenden Richter der Strafkammern (ohne die stellvertretenden Vorsitzenden), beginnend mit dem Lebensjüngsten, in aufsteigender Reihenfolge. Für den Wechsel nach Satz 1 gilt die Fortsetzungsanordnung nach Abschnitt C.I.11. entsprechend.
3. Wer innerhalb eines vorangegangenen Zeitraums von zwei Jahren herangezogen wurde, wird hierbei nicht berücksichtigt. Ebenfalls nicht berücksichtigt bleibt ein Vorsitzender Richter, der zugleich als beisitzender Richter einer Kammer zugewiesen ist. Der nach der Regelung unter 1. herangezogene Ergänzungsrichter bleibt – auch im Hinblick auf die wechselnde Heranziehung aus der Zivil- oder Strafabteilung – ebenso unberücksichtigt.

VII. Sonderregelung zur Kammerbesetzung

Ist eine Hauptverhandlung zum Jahreswechsel noch nicht abgeschlossen, so besteht die Kammer für dieses Verfahren in der bisherigen Besetzung fort.

Die Hauptverhandlungsbesetzung ist auch für sämtliche in diesem Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen berufen. Dies gilt auch dann, wenn ein Berufsrichter nicht mehr originäres Kammermitglied ist. Die Vertretung richtet sich danach, aus welcher Kammer das Verfahren ursprünglich stammt.

VIII. Sitzungstage der Strafkammern

Die ordentlichen Sitzungstage der Strafkammern ergeben sich aus der in der **Anlage 1** beigefügten Anordnung des Präsidenten des Landgerichts.

D. Rehabilitierungskammer

I. Vorbemerkung

Die Rehabilitierungskammer ist für alle Verfahren nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 1999 zuständig.

II. Geschäftsverteilung

Vorsitzender Richter am Landgericht Mrodzinsky
– als Vorsitzender –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,1

Richter am Landgericht Wenderoth
– zugleich als regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden –

Richter am Landgericht Dr. Jocksch
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,1

III. Vertretungsregelung

Zur Vertretung der Beisitzer werden die Beisitzer der Strafabteilung in der umgekehrten Reihenfolge ihres Lebensalters herangezogen.

E.

Grundsätze für das Rangverhältnis verschiedener Dienstgeschäfte

Soweit Richter mehreren Spruchkörpern angehören und nichts anderes bestimmt ist, besteht für ihre Dienstgeschäfte folgende Rangfolge:

2. (Große) Strafkammer, 7. (Große) Strafkammer, Strafkammern im Sinne von § 74e GVG, die übrigen Strafkammern, die Zivilkammern, die Kammern für Handelssachen, die Rehabilitierungskammer, jeweils ihrer Nummerierung nach.

Die Teilnahme an einem Fortsetzungstermin einer Strafkammer geht in jedem Fall der Mitwirkung an einer noch nicht begonnenen Hauptverhandlung einer anderen Straf- oder Zivilkammer vor. Die Teilnahme an einem Fortsetzungstermin einer Strafkammer in einer Haftsache geht in jedem Fall der Teilnahme an einem Fortsetzungstermin einer anderen Strafkammer einer Nichthaftsache vor. Dies gilt auch für Ergänzungsrichter.

F.

Allgemeine Vertretungsregelung

Ist eine Vertretung nach den bisherigen Regelungen nicht möglich, so werden alle Beisitzer, dann alle Vorsitzenden in der umgekehrten Reihenfolge ihres Lebensalters, beginnend mit dem Lebensältesten als Vertreter herangezogen.

G.

Besetzung des Berufungsgerichts für Heilberufe

Das Berufungsgericht für Heilberufe ist wie folgt besetzt:

Vorsitzender am Landgericht Böss
– als Vorsitzender –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,0

Vorsitzender Richter am Landgericht Präls
– als stellvertretender Vorsitzender –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,0

Vorsitzender Richter am Landgericht Scheuring
– als Untersuchungsführer dieses Berufungsgerichts –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,0

Vorsitzende Richterin am Landgericht Müller
– als stellvertretende Untersuchungsführerin dieses Berufungsgerichts –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,0

H.

Anlage 1
Aufstellung der Sitzungstage der Strafkammern
für das Geschäftsjahr 2026

I.

Anlage 2
Bereitschaftsdienstplan des Amtsgerichts Dresden
an Werktagen und dienstfreien Tagen
für das Geschäftsjahr 2026

Das Präsidium

Anlage 1 (Stand 01.01.2026)**zum GVP II des Landgerichts Dresden für das Geschäftsjahr 2026 –
Sitzungstage der Strafkammern**

Für das Geschäftsjahr 2026 sind durch Anordnung des Präsidenten die ordentlichen Sitzungstage der Straf- und Jugendkammern des Landgerichts Dresden wie folgt festgelegt worden (LGDD-E322/1/1-2025/21067):

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Schöffenzahl
1. (Große) Strafkammer	X		X			10
2. (Große) Strafkammer Jugendkammer		X		X		20 Jugendschöffen/ paarweise
3. (Große) Strafkammer			X		X	14
4. (Große) Strafkammer		X	X			10
5. (Große) Strafkammer	X			X		12
7. (Große) Strafkammer Jugendkammer			X		X	12 Jugendschöffen/ paarweise
8. (Kleine) Strafkammer	X			X		14
9. (Kleine) Strafkammer		X		X		14
10. (Kleine) Strafkammer			X		X	14
12. (Kleine) Strafkammer			X		X	14
13. (Kleine) Strafkammer					X	8 Jugendschöffen/ paarweise
14. (Große) Strafkammer	X		X			12
15. (Große) Strafkammer		X		X		14
16. (Große) Strafkammer		X		X		14
17. (Große) Strafkammer		X		X		14
18. (Große) Strafkammer			X		X	14

Anlage 2

**Bereitschaftsdienstplan des Amtsgerichts Dresden an Werktagen und dienstfreien
Tagen für das Geschäftsjahr 2026**